

BEGRÜNDUNG

**ZUM VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN BERGEDORF 112**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen und Verfahrensablauf	1
2	Anlass der Planung	1
3	Planerische Rahmenbedingungen	2
3.1	Rechtlich beachtliche Tatbestände	2
3.1.1	Flächennutzungsplan	2
3.1.2	Landschaftsprogramm	2
3.2	Andere rechtlich beachtliche Tatbestände	2
3.2.1	Bestehende Bebauungspläne	2
3.2.2	Umweltverträglichkeitsvorprüfung / Umweltprüfung	3
3.2.3	Durchführungsvertrag	3
3.2.4	Altlastenverdächtige Flächen	3
3.2.5	Kampfmittelverdacht	3
3.2.6	Baumschutz	3
3.2.7	Besonders geschützte Biotope.....	3
3.3	Andere planerisch beachtliche Tatbestände.....	3
3.3.1	Entwicklungsgutachten Städtebau.....	3
3.3.2	Einzelhandelsgutachten und Vergnügungsstättenkonzept	4
3.3.3	Gestaltungsleitfaden Schleusengraben und "Lebensader Schleusengraben"	4
3.3.4	Hochbaulicher Wettbewerb.....	5
3.3.5	Lärmtechnische Untersuchung.....	5
3.3.6	Verkehrsplanerische Untersuchungen.....	5
3.3.7	Lufthygienische und windtechnische Analysen.....	5
3.3.8	Faunistische Potenzialanalyse.....	6
3.3.9	Baubiologische Standortuntersuchung	6
3.3.10	Verschattungsgutachten	6
3.4	Angaben zum Bestand	6
4	Planinhalt und Abwägung.....	7
4.1	Mischgebiet	8
4.1.1	Art der baulichen Nutzung	8
4.1.2	Bauweise / Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksfläche.....	17
4.2	Gestalterische Festsetzungen / Werbeanlagen	22
4.3	Straßenverkehrsflächen / Erschließung	23
4.4	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	24
4.5	Oberflächenentwässerung	26

4.6	Schmutzwasserableitung	26
4.7	Bodenbelastungen.....	26
4.7.1	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	26
4.7.2	Kampfmittelverdacht	27
4.7.3	Bodengase	28
4.8	Immissionsschutz.....	28
4.8.1	Lärmschutz.....	28
4.8.2	Luftschadstoffe	34
4.9	Windfeldberechnungen	35
4.10	Verschattungen.....	36
4.11	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	37
4.11.1	Baumschutz	37
4.11.2	Begrünungsmaßnahmen.....	37
5	Naturschutzfachliche Gesamtbeurteilung	39
6	Maßnahmen zur Verwirklichung	42
7	Aufhebung bestehender Pläne / Hinweise auf Fachplanungen.....	43
8	Flächen- und Kostenangaben.....	43
8.1	Flächenangaben.....	43
8.2	Kostenangaben	43
ANLAGE		44

1 Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831). In Erweiterung der städtebaulichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan bauordnungs- und naturschutzrechtliche Festsetzungen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB liegen vor.

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss B 04/15 (Amtl. Anz. S. 1977) vom 20. November 2015 eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 13. August 2013 und 17. November 2015 (Amtl. Anz. 2013 S. 1400, 2015 S. 1977) stattgefunden.

Nach den öffentlichen Auslegungen wurde der Bebauungsplan in Einzelheiten geändert; die Grundzüge der Planung wurden nicht berührt. Hierzu hat eine eingeschränkte Beteiligung der von den Planänderungen Betroffenen stattgefunden. Die Änderungen konnten ohne erneute öffentliche Auslegung vorgenommen werden; die Vorschrift des § 4a Absatz 3 Satz 4 des Baugesetzbuchs wurde beachtet.

Das Planverfahren wurde vor dem Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuchs (13. Mai 2017) förmlich eingeleitet, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurde nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet, so dass nach § 245c Absatz 1 in Verbindung mit § 233 Absatz 1 BauGB die bis dahin geltenden Vorschriften des BauGB angewendet wurden.

2 Anlass der Planung

In zentraler Lage - in unmittelbarer Nachbarschaft zum Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB), dem Bahnhof Bergedorf, dem Kunden- und Dienstleistungszentrum des Bezirksamtes, dem erweiterten Einkaufszentrum, dem Fachmarktzentrum und der Bundesstraße B 5 – sollen heute ausschließlich dem Post- und Telekommunikationswesen vorbehaltene Flächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Für den Bezirk Bergedorf besteht die Möglichkeit, seine Bedeutung als Oberzentrum auszubauen und bestehende zentralörtliche Funktionen durch eine Weiterentwicklung des Bereichs um den Bahnhof zu ergänzen. Als Eckgrundstück am Weidenbaumsweg und an der Bergedorfer Straße liegt das Plangebiet an exponierter Stelle im Eingangsbereich zum Bergedorfer Zentrum und ist verkehrlich gut erschlossen, so dass die Konversion der bisherigen Postfläche von besonderem städtebaulichem Interesse ist.

Vorgesehen sind eine Erweiterung des Dienstleistungssektors sowie der Bau von Wohnungen. Insbesondere sollen ein medizinisches Zentrum, Betreuungseinrichtungen für pflegebedürftige Personen, eine Postfiliale, Bürogebäude, Gastronomie sowie ergänzende Nutzungen angesiedelt werden. Hierzu ist die Festsetzung eines Mischgebiets notwendig. Die dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegenden Planungen können auf Grundlage des bestehenden Planrechts nicht umgesetzt werden, so dass die Neuaufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Rechtlich beachtliche Tatbestände

3.1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 155. Änderung stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll" dar. Die Bergedorfer Straße ist als "Sonstige Hauptverkehrsstraße" dargestellt.

3.1.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans die Milieus „Verdichteter Stadtraum“ und für die Bergedorfer Straße „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ sowie die Milieuübergreifenden Funktionen "Entwicklungsbereich Naturhaushalt“, „Entwickeln des Landschaftsbildes“ und "Grüne Wegeverbindung" dar.

Die Fachkarte Arten- und Biotopschutz stellt die Biotopentwicklungsräume 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“ und für die Bergedorfer Straße 14e "Hauptverkehrsstraße" dar.

3.2 Andere rechtlich beachtliche Tatbestände

3.2.1 Bestehende Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Bergedorf 27 vom 26. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 125), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494), setzt für das Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Postamt / Fernmeldeamt" zu Gunsten der Deutschen Bundespost fest. Weiterhin sind eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Ge-

schosslflächenzahl (GFZ) von 2,0 festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich an den Außenkanten des Gebäudebestands und umrahmt das Grundstück großzügig.

3.2.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung / Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich.

3.2.3 Durchführungsvertrag

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 13. November 2015 ein Durchführungsvertrag nach § 12 Absatz 3a BauGB abgeschlossen.

3.2.4 Altlastenverdächtige Flächen

Im Plangebiet befindet sich die Altlastenverdachtsfläche 8028-030/00.

3.2.5 Kampfmittelverdacht

Im Plangebiet kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern nicht ausgeschlossen werden. Bauvorhaben sind im Einzelnen beim Kampfmittelräumdienst abzufragen.

Teile des Plangebiets sind nach § 1 (4) der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung – KampfmittelVO) vom 13. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 557), geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 289) als Verdachtsfläche eingestuft. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, bei Eingriffen in den Baugrund ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der betroffenen Flächen zu beauftragen (Sondierungspflicht).

3.2.6 Baumschutz

Für die im Plangebiet vorhandenen Bäume gilt die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359, 369).

3.2.7 Besonders geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193, 2198), besonders geschützten Biotope.

3.3 Andere planerisch beachtliche Tatbestände

3.3.1 Entwicklungsgutachten Städtebau

Bereits in den 1990er Jahren wurde ein „Städtebauliches und Freiräumliches Nutzungskonzept“ für die Flächen am Bergedorfer Bahnhof und südlich der Bergedorfer Straße bis zum Sander Damm erstellt. Als wesentliches Ergebnis stellte das Gutachten die Notwendigkeit

der Beseitigung vorhandener funktionaler und stadtgestalterischer Mängel im Zuge einer städtebaulichen Neuordnung dar. Es wurden die Möglichkeiten neuer Elemente für ein lebendiges Stadtteilzentrum, die verbesserte Anbindung an Oberflächengewässer und die bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen in quantitativer und qualitativer Hinsicht geprüft und Vorschläge für eine Neuordnung entwickelt.

Während der Entwicklungsplanung zum zentralen Bereich Bergedorf wurden Institutionen wie Gewerkschaften, Handels- und Handwerkskammern sowie Wirtschafts- und Einzelhandelsverbände beteiligt.

Die Ergebnisse der Diskussionen wurden in dem städtebaulichen Gutachten "Entwicklungsplanung Zentrum Bergedorf-Lohbrücke – Endbericht" 2002 dokumentiert.

3.3.2 Einzelhandelsgutachten und Vergnügungsstättenkonzept

- "Einzelhandelsstandort Hamburg-Bergedorf, Perspektiven, Chancen, Handlungsbedarf" von 1997
- "Bezirkszentrum Hamburg-Bergedorf – Standort- und Marktanalyse" von 1998
- "Gutachterliche Stellungnahme – Aktualisierung der Leistungs- und Marktdaten Einzelhandel im B1-Zentrum Bergedorf-Lohbrücke" von 2001
- "Die innerstädtische Haupteinkaufslage des Bezirks Hamburg-Bergedorf als Standort für zwei Shopping-Center" von 2005
- Einzelhandelsentwicklungskonzept für den Bezirk Bergedorf von 2010
- Konzept zur städtebaulichen Steuerung von Vergnügungsstätten sowie sexuellen Dienstleistungs- und Einzelhandelsangeboten für den Bezirk Bergedorf (im Folgenden „Vergnügungsstättenkonzept“ genannt) von 2013

3.3.3 Gestaltungsleitfaden Schleusengraben und "Lebensader Schleusengraben"

Der Schleusengraben wurde im 15. Jahrhundert als Verbindung zwischen Bille und Dove-Elbe künstlich angelegt. Die Erlebbarkeit der reizvollen Wasserlage durch eine ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung der Gewässerufer und die Wiederherstellung der Wegeverbindung in die Vier- und Marschlande ist das Ziel der planerischen Anregungen in einem 1999 erstellten Gestaltungsleitfaden. Grundsätzliches Ziel ist die Entwicklung einer durchgängigen Wegeverbindung in die Vier- und Marschlande auf der Westseite des Schleusengrabens.

Für die Gebiete entlang des Schleusengrabens wurde 2005 ein übergeordnetes Strukturkonzept "Lebensader Schleusengraben" erarbeitet, das eine grüne Wegeverbindung vom Bergedorfer Zentrum bis zu den Vier- und Marschlanden sowie die Entwicklung von geschlossenen Gewerbeblöcken mit Mischgebietsnutzungen an den Gewässerrändern vorsieht. 2009 wurde das Wegekonzzept "Entwicklung der Ufer am Schleusengraben in Hamburg Bergedorf" entwickelt. Weiterhin wurden mehrere Bebauungsplanverfahren entlang des Schleusengrabens eingeleitet, welche die Konzepte planungsrechtlich berücksichtigen.

3.3.4 Hochbaulicher Wettbewerb

Für den städtebaulich bedeutsamsten Teil des geplanten Gebäudekomplexes, der unmittelbar von der Bergedorfer Straße im Nordwesten wahrgenommen wird und den Auftakt der Bergedorfer Innenstadt markiert, wurde im Jahr 2013 ein hochbaulicher Wettbewerb durchgeführt. Der Siegerentwurf wurde in den Vorhaben- und Erschließungsplan integriert.

3.3.5 Lärmtechnische Untersuchung

Eine lärmtechnische Untersuchung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bergedorf 112 wurde im Januar 2014 abgeschlossen.

Im Juni 2015 erfolgte eine Neuberechnung der Verkehrslärmimmissionen aufgrund eines geänderten Berechnungsverfahrens für den Schienenverkehrslärm.

Für den Verkehrslärm entlang der Stuhrohrstraße wurde im Oktober 2015 eine Detailberechnung durchgeführt. Grundlage waren vom 31.08.2015 bis zum 06.09.2015 entlang der Stuhrohrstraße durchgeführte Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrszählungen.

Im Januar 2016 wurden die Verkehrslärberechnungen unter Annahme von Geschwindigkeiten von bis zu 50 km/h auf den ZOB-Rampen aktualisiert.

3.3.6 Verkehrsplanerische Untersuchungen

1997 wurde ein Arbeitspapier mit dem Titel „ZOB-Bergedorf – Mängelanalyse und Lösungsansätze zur Verbesserung“ erstellt.

Im Rahmen der Neugestaltung des zentralen Bereichs Bergedorf wurden verkehrsplanerische Untersuchungen angefertigt, so die „Verkehrstechnische Stellungnahme Umgestaltung ZOB Bergedorf“ von 2002 und die „Verkehrsuntersuchung Zentrum Bergedorf – Lohbrügge“ von 2002. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden unterschiedliche verkehrsplanerische Varianten überprüft.

Für den Bebauungsplan Bergedorf 112 wurden im Rahmen einer verkehrlichen Kurzstellungnahme im August 2013 verkehrliche Kapazitätsnachweise geführt. Weiterhin wurden Befahrbarkeitsstudien erstellt, um die straßenplanerische Erschließung des Vorhabens zu sichern. Die Untersuchungen wurden 2015 aktualisiert.

3.3.7 Lufthygienische und windtechnische Analysen

2010 wurden im Zusammenhang mit einem zuvor im Plangebiet geplanten, jedoch nicht zur Ausführung gekommenen Projekt lufthygienische und windtechnische Analysen durchgeführt. Von November 2010 bis Oktober 2012 wurden westlich des Plangebiets am Weidenbaumsweg NO₂-Messungen durchgeführt.

3.3.8 Faunistische Potenzialanalyse

Eine Fledermausquartiersuche, faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Betrachtung fand im Dezember 2009 statt.

3.3.9 Baubiologische Standortuntersuchung

Auf Grund der Nachbarschaft des Plangebiets zu Einrichtungen der Telekommunikation wurde eine baubiologische Standortuntersuchung im Hinblick auf vorhandene elektromagnetische Felder 2010 angefertigt.

3.3.10 Verschattungsgutachten

Im Mai 2015 wurde ein Verschattungsgutachten erstellt.

3.4 Angaben zum Bestand

Das etwa 1,8 ha große Plangebiet liegt etwa 150 m südlich des Bahnhofs Bergedorf und wird im Norden durch die Bergedorfer Straße und den ZOB-Bergedorf, im Osten durch ein Fachmarktzentrum, im Süden durch die Stuhlrührstraße und im Westen durch den Weidenbaumsweg begrenzt.

Das Plangebiet wird durch drei ein- bis dreigeschossige Gebäude mit Post- und Banknutzungen (Filiale, Verteilungszentrum) sowie durch ein zwei- bis dreigeschossiges Gebäude für Einrichtungen der Telekommunikation (Flurstück 5867) baulich geprägt.

Aufgrund von Umstrukturierungen werden die vorhandenen Räumlichkeiten der Post in diesem Umfang nicht mehr benötigt und stehen zum Teil leer.

Große Teile des Plangebiets werden als Stellplatzflächen genutzt, weshalb das Plangebiet mit Ausnahme geringfügiger Flächen für Hecken und Zierbepflanzungen fast vollständig versiegelt ist.

Im Umfeld des Plangebiets fanden bedeutsame bauliche Veränderungen und städtebauliche Aufwertungen statt (vgl. Ziffern 3.3.1. bis 3.3.3). Im Norden wurde der neue ZOB-Bergedorf realisiert, nordöstlich wurde das Einkaufszentrum CCB erweitert, umgebaut und modernisiert, im Osten an das Plangebiet angrenzend wurde ein Fachmarktzentrum errichtet und südlich der Stuhlrührstraße beabsichtigt der Bezirk Bergedorf eine Umstrukturierung und Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbegebiets im Rahmen der Gesamtkonzeption "Lebensader Schleusengraben".

Aufgrund der Nachbarschaft zum ZOB-Bergedorf und zum Bahnhof Bergedorf mit S-Bahn (Nahverkehr), Regional- sowie einzelnen Fernverkehrszügen ist das Plangebiet überdurchschnittlich gut an den ÖPNV angeschlossen.

In den Straßen Weidenbaumsweg, Bergedorfer Straße und Stuhlrührstraße befinden sich Gasleitungen.

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien in einer Kabelkanalanlage. Zwischen dem Flurstück 5867 und der Bergedorfer Straße verlaufen Telekommunikationsleitungen.

Im Bereich der vorhandenen öffentlichen Wegeflächen und den an das Verteilnetz angeschlossenen Grundstücken befinden sich diverse Mittel- und Niederspannungsanlagen des Verteilnetzbetreibers zur örtlichen Versorgung. Es befindet sich die Stromkundenstation 82501 im Plangebiet (Stuhlrührstraße 15). Die Kundenstation dient der Versorgung der umliegenden Gebäude.

Im Plangebiet befinden sich Schmutz- und Regensiele. In der Stuhlrührstraße liegen ein Schmutzziel DN 600 bzw. weiter östlich 1200/1200 und ein Regensiel DN 900. In der Bergedorfer Straße verläuft teilweise ein Schmutzziel DN 250 und eine Straßenentwässerungsleitung DN 250. Im Weidenbaumsweg liegt ein Regensiel DN 250.

4 Planinhalt und Abwägung

Das Plangebiet ist in das Vorhabengebiet des Vorhaben- und Erschließungsplans auf der bisherigen Postfläche und das durch Einrichtungen der Telekommunikation genutzte Grundstück im Südosten aufgeteilt. Im geltenden Bebauungsplan Bergedorf 27 ist das Flurstück 5867 als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Postamt, Fernmeldeamt“ festgesetzt. Die zukünftige Festsetzung eines Mischgebiets erweitert das auf dem Grundstück zulässige Nutzungsspektrum, so dass entschädigungsrechtliche Tatbestände nicht ausgelöst werden. Die derzeit planungsrechtlich zulässigen Nutzung sind grundsätzlich planungsrechtlich weiterhin zulässig. Das Flurstück 5867 wird zum einen zur Arrondierung des Plangebiets gemäß § 12 Absatz 4 BauGB mit in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen; zum anderen ist die bisherige Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Postamt / Fernmeldeamt“ nicht mehr zeitgemäß, so dass sie überplant wird. Die derzeitige Nutzung auf dem Flurstück 5867 wurde bei den lärmtechnischen Untersuchungen als auch bei den getroffenen Festsetzungen berücksichtigt. Die vorhandenen Stellplätze sind weiterhin zulässig und mit den geplanten Nutzungen vereinbar. Eine Belastung durch die geplanten Nutzungen ist nicht ersichtlich. Der im Vorhabengebiet geplante verkehrsfreie Innenhof mit den geplanten Freiraumnutzungen ist nicht dem Flurstück 5867 zugewandt, sondern durch ein geplantes Gebäude in Nord-Süd-Richtung abgeschirmt nach Westen orientiert, so dass diesbezüglich keine Nutzungs- oder Lärmkonflikte zu erwarten sind.

Das Plangebiet befindet sich in städtebaulich und verkehrlich zentraler Lage Bergedorfs, so dass es sich besonders für die Errichtung von Dienstleistungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, Büros und Wohnungen eignet.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die Attraktivität eines für Bergedorf bedeutenden Stadtraums gesteigert und eine untergenutzte Innenstadtfläche aktiviert werden.

4.1 Mischgebiet

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die geplanten Nutzungen im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Vorhabengebiet) stärken an städtebaulich verträglicher und verkehrlich gut erschlossener Stelle die zentralörtliche Funktion Bergedorfs als Oberzentrum. Entsprechend dem Bevölkerungswachstum des Bezirks und der Metropolregion werden die Infrastruktur verbessert sowie Dienstleistungsangebote erweitert und intensiviert. Die bisherigen Nutzungen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung, Erscheinung und Grundstücksausnutzung nicht mehr der städtebaulich zentralen Lage gerecht. Die zentrale Lage am Bahnhof, an der Bundesstraße 5 und am ZOB und das Ziel, gewerbliche Nutzungen und Wohnnutzungen in enger Nachbarschaft anzusiedeln, erfordern die Festsetzung eines Mischgebiets. Die zulässigen Nutzungen sollen zentrenverträglich gesteuert werden. Der zentrale Bereich Bergedorfs wird angesichts der umgebenden Nutzungen wie Einzelhandel, Gewerbe und Dienstleistungen adäquat ergänzt. Für eine weitere Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Post / Fernmeldeamt wird hingegen keine tragfähige Perspektive gesehen. Ein Gewerbegebiet würde dem gestalterischen Anspruch der Eingangssituation zu Bergedorf und der städtebaulich zentralen Lage nicht gerecht werden.

Im Vorhabengebiet sollen Büros, eine Filiale eines Post- und Bankdienstleisters, Gastronomie, ein medizinisches Zentrum mit Ärztehaus, Einrichtungen für die Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen im Sinne des § 2 Absätze 4 bis 6 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 2009, S. 494), eine Kindertagesstätte sowie etwa 96 Wohnungen errichtet werden. 30% der Wohnungen werden als öffentlich geförderte Wohnungen errichtet. Um diese unterschiedlichen Nutzungen planungsrechtlich zu ermöglichen und abzusichern, setzt der Bebauungsplan für alle Bauflächen ein Mischgebiet fest. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Das geplante Nutzungsspektrum mit seiner Mischung aus Wohnungen, Bürogebäuden, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen ist angesichts der zentralen Lage angemessen und entspricht diesem Baugebietstyp. Insbesondere am Rand der Bergedorfer Innenstadt, im Übergang von zentralen Einzelhandelseinrichtungen zu Wohn- und Gewerbegebieten, stellen Mischgebiete einen städtebaulich sinnvollen Übergang dar und vermitteln zwischen den verschiedenen Baugebietstypen. Mit dem Bebauungsplan Bergedorf 112 sollen diese gemischt genutzten Strukturen, auch im Sinne einer Stadt der kurzen Wege, in der Arbeiten und Wohnen zusammengeführt werden, gefördert werden. In den Mischgebieten können Wohnnutzungen und andere, insbesondere gewerbliche Nutzungen gleichberechtigt untergebracht werden. Sie sind im ganz besonderen Maße Ausdruck der beabsichtigten Urbanität des Quartiers.

Das Mischgebiet setzt in Verbindung mit den konkretisierenden Festsetzungen § 2 Nummer 2 und Nummer 3 den Rahmen für das mögliche Nutzungsspektrum. Die Umsetzung der einzelnen Nutzungen wird über den Durchführungsvertrag gesteuert und konkretisiert.

Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (vgl. § 2 Nummer 1).

Neben den in § 2 der Verordnung enthaltenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung enthält der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörende Durchführungsvertrag konkretere Regelungen zur Zulässigkeit von Nutzungen entsprechend dem geplanten Vorhaben. Dort ist unter anderem geregelt, dass innerhalb des Vorhabengebiets Büros, eine Postfiliale mit Postbank, Gastronomie, ein medizinisches Zentrum mit Ärztehaus, Einrichtungen für die Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen, eine Kindertagesstätte, etwa 96 Wohnungen, davon 30 % öffentlich gefördert, sowie ergänzende Dienstleistungs- und Verwaltungsnutzungen zu verwirklichen sind. Somit ist auf Grundlage des § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB die Zulässigkeit auf solche Vorhaben beschränkt, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Nutzungsarten, die vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan, nicht aber zugleich vom Durchführungsvertrag erfasst werden, sind zunächst unzulässig. Sie können aber nach § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB durch eine Änderung des Durchführungsvertrags zulässig werden, ohne dass es hierfür einer Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bedarf, sofern diese nicht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan widersprechen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt damit langfristig den städtebaulichen Rahmen für ein in dieser Lage mögliches Nutzungsspektrum. Die Regelungen im Durchführungsvertrag spiegeln die vom Vorhabenträger konkret vorgelegte städtebauliche Planung wider, die städtebaulich wünschenswert ist und innerhalb eines vereinbarten Zeitraums umgesetzt werden soll.

Eine genauere Festschreibung der Nutzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist städtebaulich nicht erforderlich. Hier genießt angesichts der Nutzungsdauer einer Immobilie deren Nutzungsflexibilität und nachhaltige Nutzbarkeit innerhalb des im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsspektrums im Rahmen der Abwägung ein großes Gewicht. Die nutzungskonkretisierenden Regelungen des Durchführungsvertrags können ohne Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens geändert werden, so dass der großzügigere Nutzungsrahmen des Bebauungsplans flexibel durch präzisierte Regelungen des Durchführungsvertrags ausgefüllt werden kann.

Es ist vertraglich geregelt, dass die Verpflichtungen im Durchführungsvertrag an die jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben sind.

Im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen ist das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für den Bezirk Bergedorf zu Grunde zu legen. Dem auf Grundlage des Hamburger Zentrenkonzepts erarbeiteten und von der Bezirksversammlung beschlossenen Einzel-

handels- und Zentrenkonzept kommt im Rahmen der Bauleitplanung der Status eines „städtebaulichen Entwicklungskonzepts“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu, das im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen ist. Die Festsetzungen zum Einzelhandel sind auf dieser Basis städtebaulich besonders begründet. Eine Feinsteuerung des zulässigen Einzelhandels ist somit wegen der besonderen städtebaulichen Lage am Rande des Bergedorfer Zentrums erforderlich.

Der Bebauungsplan setzt deshalb in § 2 Nummer 2 fest:

Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten. Zentrenrelevante Randsortimente sind nur bis zu 10 vom Hundert (v.H.) der jeweiligen Gesamtverkaufsfläche zulässig. Maßgeblich ist die Hamburger Sortimentsliste der „Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel“, beschlossen durch die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 23. Januar 2014 (Auslegestelle: Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung). Zulässig sind ebenfalls Verkaufsflächen, die im Zusammenhang mit einer Postfiliale, Pflegedienstleistungen oder medizinischen Dienstleistungen stehen (zum Beispiel Apotheke, Sanitätsgeschäft, Optiker), sowie Betriebe mit Verkaufsflächen, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 10 v.H. der mit den Betriebsgebäuden überbauten Fläche, jedoch nicht mehr als insgesamt 150 m² Verkaufsfläche je Betrieb umfassen.

Eine Untersuchung aus dem Jahre 2005 zur innerstädtischen Haupteinkaufslage des Bezirks Bergedorf als Standort für zwei Shopping-Center hatte ergeben, dass der für die Entwicklung Bergedorfs verträgliche Verkaufsfächenzuwachs für großflächigen Einzelhandel mit der Realisierung der Erweiterung des vorhandenen Shopping-Centers City-Center-Bergedorf (CCB) und der Realisierung des Neubaus eines Fachmarktzentrums mit einem Elektronikfachmarkt und einem SB-Warenhaus südlich der Bundesstraße 5 erschöpft ist. Auch das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für Bergedorf aus dem Jahr 2010 kommt zu dem Ergebnis, dass zentrenrelevante Sortimente ausschließlich in den zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden sollen, um die Angebotsvielfalt des Bergedorfer Hauptzentrums dauerhaft zu erhalten. Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept wird unterschieden zwischen Zentralen Versorgungsbereichen, Sondergebiets- und Fachmarktstandorten und sonstigen Einzelhandels- und Nahversorgungsstandorten. Im Branchen- und Entwicklungskonzept des Gutachtens wird als Entwicklungsschwerpunkt die Steigerung der unterdurchschnittlichen Handelszentralität Bergedorfs von 88% gefordert, damit der Bezirk seiner zentralörtlichen Funktion gerecht werden kann. Dieses Ziel ist unter anderem durch Vorhaben innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche zu erreichen und nicht beispielsweise an solitären Fachmarktstandorten, die auf sich selbst bezogen wirken und keine positiven Agglomerationseffekte für bestehende Nutzungen bringen und zudem Kaufkraftabflüsse aus den Zentralen Versorgungsbereichen bewirken. Zum Schutz des Hauptzentrums und der definierten Nahversorgungszentren sollen daher außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche und des Fach-

marktergänzungsbereichs Bergedorfer Straße keine zentrenrelevanten Sortimente mehr angesiedelt werden.

Das Plangebiet Bergedorf 112 liegt zwar zentral, zählt aber nicht zum zentralen Versorgungsbereich des Hauptzentrums. Das Einzelhandelskonzept empfiehlt für das Plangebiet, eine standortadäquate Dienstleistungsnutzung zu entwickeln. Der Bebauungsplan folgt dem Einzelhandelskonzept und schließt Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten aus. Die zentrenrelevanten Sortimente können der Hamburger Sortimentsliste, erhältlich beim Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, entnommen werden.

Nach dem Zentren- und Einzelhandelskonzept sind in Bergedorf folgende Sortimente nicht zentrenrelevant:

Matratzen, Lattenroste

Möbel aller Art (für Küchen: inkl. Einbaugeräte)

Bodenbeläge inkl. Teppiche und Teppichböden (Rollware)

Farben und Lacke, Tapeten

Bau- und Heimwerkerbedarf

Baustoffe und Bauelemente

Werkzeuge, Maschinen, bau- und gartentechnische Elektrogeräte

Installationsbedarf

Sanitär und Bad

Öfen, Herde, Kamine

Pflanzen, Pflanzen- und Gartenbedarf, Gartenmöbel

Kfz, Motorräder, Wohnwagen inkl. Zubehör

Boote inkl. Zubehör

Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse

Zentren- oder nahversorgungsrelevant sind hingegen:

Nahrungs- und Genussmittel

Getränke

Drogeriewaren

Kosmetik, Parfümerie

Pharmazeutische Artikel (Apotheke)

Medizinische und orthopädische Geräte (Sanitätswaren)

Schnittblumen
Zoologischer Bedarf
Zeitungen, Zeitschriften
Bücher
Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
Spielwaren
Künstler- und Bastelbedarf
Bekleidung aller Art
Schuhe, Lederwaren
Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten
Optik- und Fotoartikel
Uhren und Schmuck
Musikinstrumente und Musikalien
Babyausstattung
Hobby- und Freizeitbedarf
Sport- und Campingbedarf (ohne Campingmöbel, Wohnwagen, Boote)
Anglerbedarf, Waffen und Jagdbedarf
Telekommunikationsartikel, Computer inkl. Zubehör und Software
Elektrokleingeräte und Unterhaltungselektronik
Leuchten, Lampen
Elektrogroßgeräte (weiße Ware)
Haushaltswaren, Hausrat
Raumausstattung, Einrichtungszubehör (auch Küche und Bad)
Glas, Porzellan, Keramik
Kunstgewerbe, Briefmarken, Münzen
Heimtextilien, Gardinen, Bettwaren (ohne Matratzen)

Um die Begriffe „Kern- und Randsortimente“ zu definieren, ist festgelegt, dass zentrenrelevante Randsortimente nur bis zu 10 vom Hundert der jeweiligen Gesamtverkaufsfläche umfassen dürfen. Damit wird sichergestellt, dass es zu keiner unerwünschten Ausweitung des Hauptzentrums kommt und dass kein neuer Einzelhandelsstandort oder ein neues Nahversorgungszentrum entstehen können. Gegen nicht zentrenrelevante Sortimente bestehen

keine städtebaulichen Bedenken, da dieses Angebot auf Grund der Festsetzung flächenmäßig nur geringfügig ergänzt werden kann und daher auch nach einer möglichen Addition mehrerer Einzelhandelsbetriebe das Plangebiet nicht überprägen wird.

Die aus § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung abgeleitete „Vermutungsgrenze“, ab der durch Einzelhandel wesentliche Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung entstehen können, liegt nach geltender Rechtsprechung bei 800 m² Verkaufsfläche. Ab 800 m² Verkaufsfläche gelten Einzelhandelsbetriebe als großflächig. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in Mischgebieten jedoch in der Regel unzulässig. Zudem dürfen sich auf Grund § 2 Nummer 2 im Wesentlichen nur Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ansiedeln. Die städtebaulich gewünschte und verträgliche Primärfunktion als medizinisches Zentrum, Dienstleistungszentrum sowie Büro- und Wohnstandort wird somit gesichert und entspricht den grundsätzlichen Zielsetzungen des Bergedorfer Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes. Um über eine zwar eingeschränkte aber dennoch ausreichende Nutzungsflexibilität die wirtschaftliche Basis des Gesamtvorhabens zu erweitern und sich entsprechend der städtebaulichen Zielrichtung gegenseitig ergänzende Nutzungen zu ermöglichen, erlaubt der Bebauungsplan Verkaufsflächen, die im Zusammenhang mit einer Postfiliale oder medizinischen Dienstleistungen stehen (z.B. Apotheke, Sanitätsgeschäft, Optiker). Es besteht die Notwendigkeit, im Zusammenhang mit der Post und dem medizinischen Zentrum sowie den Pflegeeinrichtungen, die mit dem Wohnen zentrale Bestandteile des Vorhabens sind, diese Nutzungen ergänzende und unterstützende Dienstleistungen bzw. flankierenden Einzelhandel zuzulassen. Die Kunden erwarten in der Regel in einer Postfiliale auch Schreibwarenverkauf oder in der Nähe eines Ärztezentums eine Apotheke bzw. einen Sanitätshandel. Zudem werden für den weniger mobilen Teil der Bevölkerung kurze Wege sichergestellt, insbesondere im Zusammenhang mit ärztlichen Dienstleistungen und gesundheitlichen Pflegedienstleistungen. Hierzu ist es städtebaulich erforderlich, auch zentrenrelevante Sortimente in gewissem Umfang zu ermöglichen. Im Sinne dieser Festsetzung bedeutet "im Zusammenhang", dass die Verkaufsflächen entweder räumlich-funktionaler Bestandteil einer medizinischen oder postalischen Dienstleistung sind, oder aber dass Waren angeboten werden, die in Folge einer medizinischen oder postalischen Dienstleistung benötigt werden oder in der Regel benötigt werden könnten. Diese Sortimente können zentrenrelevant im Sinne des Bergedorfer Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sein. Die Sortimentsbreite ist durch die beschriebene Festsetzung im Bebauungsplan jedoch sehr stark eingeschränkt. Durch diese Einschränkung wird sichergestellt, dass südlich der Bergedorfer Straße kein neuer Einzelhandelsstandort entsteht, durch den sich der Verkaufsflächenschwerpunkt zentrenrelevanter Sortimente auf die Südseite der Bergedorfer Straße verschiebt.

Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig mit Ausnahme von Verkaufsflächen, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 10 vom Hundert der mit

den Betriebsgebäuden überbauten Fläche, jedoch nicht mehr als insgesamt 150 m² Verkaufsfläche je Betrieb umfassen.

Die Zulässigkeit von Einzelhandel als Bestandteil von Handwerksbetrieben und verarbeiten-dem Gewerbe in Ausnahmefällen erfolgt zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft. Diese Art Einzelhandel soll jedoch nur dann zulässig sein, wenn sie der mit Gebäuden überbauten Fläche deutlich untergeordnet ist. Der Ladenverkauf ist in diesem Fall ein Nebenprodukt und in dieser Größe als unschädlich anzusehen. Er gehört zum Ablauf des produzierenden Betriebes und stellt einen untergeordneten Bereich dar.

Insgesamt wird über die Festsetzung des Mischgebiets und des § 2 Nummer 2 der Verordnung sichergestellt, dass sich im Vorhabengebiet kein umfänglich erheblicher Einzelhandel mit nachteiligen städtebaulichen Auswirkungen ansiedeln kann, zumal im Mischgebiet ein maßgeblicher Anteil von Wohnnutzungen anzusiedeln ist.

Die Zulässigkeit von Wohnungen dient der Nutzungsmischung und der Belebung des Plangebiets sowie der sozialen Festigung des Standorts (Stichwort „soziale Kontrolle“). Gleichzeitig kann über die Zulässigkeit von Wohnungen in Hamburg dringend benötigter Wohnraum, insbesondere in zentralen und vom ÖPNV gut erschlossenen Lagen, ermöglicht werden. Der Bau neuer Wohnungen ist eine der zentralen Herausforderungen, denen sich die Freie und Hansestadt Hamburg aufgrund ihres Wachstums und der demografischen Entwicklung stellen muss. Dabei ist es ein wichtiges Ziel, preisgünstigen Wohnraum zu errichten, der den Ansprüchen junger Familien wie auch älterer Menschen gleichermaßen gerecht wird. Wie die neusten Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung des Statistischen Landesamts wie auch der Bertelsmann Stiftung zeigen, wird Hamburg bis 2030 einen voraussichtlichen Bevölkerungszuwachs von rund 60.000 Einwohnern verzeichnen. Ziel des Senats ist es deshalb, in den nächsten Jahren jährlich 10.000 neue Wohnungen zu realisieren, davon 3.000 im geförderten Wohnungsbau („Vertrag für Hamburg“, 2016).

Die bislang untergenutzten Flächen des Vorhabengebiets sollen entsprechend ihres Standortpotenzials und der umgebenden baulichen Nutzung auch als Wohnstandort entwickelt werden. Durch die Realisierung von rund 96 Wohnungen trägt die Planung ganz wesentlich zur Umsetzung der städtischen und bezirklichen städtebaulichen Ziele wie z.B. des „Vertrags für Hamburg – Wohnungsneubau“ und auch zum Wohnungsbauprogramm des Bezirks bei. Die Schaffung von Wohnraum auf überwiegend untergenutzten Flächen ist zugleich ein Beitrag zu einer bodenschonenden Stadtentwicklung, da bereits baulich genutzte Flächen einer Konversion unterzogen werden und somit die andernfalls erforderliche Inanspruchnahme bislang unbebauter – in Peripherielagen häufig begrünter – Flächen verhindert werden kann. Die Entwicklung einer Wohnnutzung im Plangebiet ist auch aufgrund der verkehrlich gut erschlossenen Lage sowie der fußläufigen Nähe zu bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sinnvoll.

Insgesamt auch vor dem Hintergrund der geplanten Wohnnutzung soll im Bebauungsplan eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung des Bergedorfer Vergnü-

gungsstättenkonzeptes als städtebauliches Entwicklungskonzept erfolgen. Der Bezirk Bergedorf besitzt gemäß Vergnügungsstättenkonzept Bergedorf eine sowohl über dem Hamburger Durchschnitt als auch über dem Bundesdurchschnitt liegende Ausstattung an Glücksspielautomaten, Spielhallenkonzessionen und Spielhallenstandorten. Im Vergnügungsstättenkonzept wurde ausgehend von einer Bestandsanalyse daher ein Standortentwicklungskonzept abgeleitet. Das Standortentwicklungskonzept gibt grundsätzliche Zielrichtungen für die gebietstypische Zulässigkeit der genannten Nutzungen vor (Vergnügungsstättenkonzept Bergedorf 2013).

Der Geltungsbereich befindet sich gemäß Vergnügungsstättenkonzept außerhalb des Hauptzentrums jedoch direkt angrenzend an den zentralen Versorgungsbereich. Engere gesetzliche Rahmenbedingungen an anderer Stelle könnten jedoch auch innerhalb des Geltungsbereichs zu einem erhöhten Ansiedlungsdruck durch geld- und glücksspielorientierte Vergnügungsstätten (Vergnügungsstätten, die der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten dienen) führen.

In den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Mischgebiets sind Vergnügungsstätten (insbesondere Wettbüros, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), geändert am 20. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 323)), die der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten dienen sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten in den übrigen Teilen des Mischgebiets werden ausgeschlossen. Im Mischgebiet sind Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig. (vgl. § 2 Nummer 3).

Mit dem Ausschluss der genannten Nutzungen soll eine städtebauliche Fehlentwicklung, die in der Regel mit solchen Einrichtungen einhergeht, verhindert werden. Die Gefahr von Fehlentwicklungen ist im Plangebiet gegeben, weil die Anträge für Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Nutzungen im Sinne des § 2 Nummer 3 der Verordnung im Bezirk Bergedorf allgemein zunehmen und weil die unmittelbare Nähe zum Bahnhof und zum ZOB Bergedorf das Plangebiet für diese Nutzungen attraktiv macht. Städtebauliche Zielsetzung gemäß Vergnügungsstättenkonzept ist es, solche Nutzungen nicht in den zentralen Lagen Bergedorfs anzusiedeln. Vielmehr sollen hier hochwertige und der Lage entsprechende Nutzungen gesichert werden.

Durch den Betrieb der vorgenannten Vergnügungsstätten (zum Beispiel Spielhallen oder Wettbüros) lassen sich in der Regel ein hoher Flächenumsatz und hohe Gewinnmargen realisieren, so dass im Vergleich zu anderen Nutzungen auch höhere Mieten gezahlt werden können. Dies kann zu einer Verdrängung oder Nichtansiedlung der gewünschten Nutzungen und letztlich zu einer Abwertung eines Viertels führen. Bei einer Häufung dieser Vergnügungsstätten kann es schließlich zu einem Funktionsverlust der Mischgebiete kommen.

Die genannten Sexangebote (zum Beispiel Bordelle oder sexorientierte Vergnügungsstätten, wie zum Beispiel Swinger-Clubs) können den städtebaulichen Charakter eines Gebietes, mehr als andere Nutzungen, deutlich überprägen, besonders wenn sie sich in größerer Anzahl etablieren. Durch den Ausschluss wird der gewünschte Gebietscharakter in seiner Nutzungsvielfalt und -qualität erreicht und erhalten. Die über § 2 Nummer 3 ausgeschlossenen Nutzungen würden dem gestalterischen Anspruch, der aus der zentralen Lage und der Eingangssituation zu Bergedorf resultiert, ebenfalls nicht gerecht werden. Zudem sind durch die in § 2 Nummer 3 aufgeführten Nutzungen Konflikte mit der geplanten Wohnnutzung zu erwarten. Um ein hochwertiges Wohnumfeld mit einem entsprechenden Sicherheitsgefühl für die Bewohner zu schaffen, sind geld- beziehungsweise glücksspielorientierte Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, ausgeschlossen.

Bereits ansässige Vergnügungsstätten entlang Bergedorfer Straße beziehungsweise Holtenklinker Straße sind überwiegend freizeitorientiert und städtebaulich gut integriert. Im Rahmen des § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) sind solche Nutzungen auch im Geltungsbereich städtebaulich vertretbar.

Auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche ist Wohnen nur an der lärmabgewandten Seite zulässig (vgl. § 2 Nummer 13).

Auf der mit „(E)“ bezeichneten Fläche sind Wohngebäude unzulässig (vgl. § 2 Nummer 12).

Die mit „(C)“ und „(E)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind aufgrund ihrer Nähe zur Bahnlinie, zum Weidenbaumsweg und zur Bergedorfer Straße straßenzugewandt erheblich mit Verkehrslärm belastet. Da für Wohnen beziehungsweise Wohngebäude im Sinne der BauNVO gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen bestünden, können straßenzugewandte Wohnnutzungen an dieser Stelle nicht zugelassen (vgl. Kapitel 4.8.1). Hintergrund ist unter anderem, dass Wohnnutzungen erhöhte Ansprüche an individuell nutzbare Außenwohnbereiche stellen.

Die zum Innenhof ausgerichteten Fassaden in dem mit „(E)“ bezeichneten Bereich weisen eine ausreichende „Wohnruhe“ auf. Auf der Ostseite im Innenhof erhalten die Fassaden baukörperbedingt jedoch kaum oder keine direkte Sonneneinstrahlung und sind daher teilweise ausschließlich auf indirektes Tageslicht angewiesen. Geschosswohnungsbauten, die hinsichtlich einer direkten Belichtung der individuellen Wohneinheiten hohe Ansprüche haben, wären an dieser Stelle städtebaulich nicht vertretbar. Es ist daher städtebaulich erforderlich, Wohngebäude in dem mit „(E)“ bezeichneten Bereich auszuschließen. Angesichts der übrigen Möglichkeiten für Wohnnutzungen bleibt der generelle Charakter eines Mischgebiets dennoch gewahrt. Die Nutzung des mit „(E)“ bezeichneten Bereichs für Pflege- bzw. Betreuungseinrichtungen wurde für städtebaulich vertretbar erachtet, da bei solchen Nutzungen neben individuellen Aufenthaltsbereichen auch Gemeinschaftsräume notwendig sind

und somit andere Bereiche im Gebäude sowie Außenwohnbereiche gemeinschaftlich und flexibel mitgenutzt werden können. Im städtebaulichen Sinne sind die hier vorgesehenen Nutzungen des § 2 Absätze 4 bis 6 HmbWBG zudem keine Wohnnutzungen.

4.1.2 Bauweise / Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksfläche

Für das Plangebiet ist eine geschlossene Bauweise festgesetzt, um die städtebaulich gewünschte Blockrandbebauung, die auch aus Gründen des Lärmschutzes geboten ist, sicherzustellen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch eine Grundflächenzahl von 0,7 sowie durch maximale Gebäudehöhen.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,7 als Höchstmaß unterstützt eine geschlossene Blockrandbebauung, die für einen vor Verkehrslärm geschützten Blockinnenbereich notwendig ist, sowie die Errichtung eines vor Verkehrslärm geschützten Wohnriegels im Blockinnenbereich. Die Gefahr eines im Hinblick auf Belichtung und Belüftung städtebaulich unverträglich geringen Freiflächenanteils durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,7 besteht aufgrund der detaillierten Baukörperausweisungen und des Freiraumkonzepts, das im Durchführungsvertrag vereinbart ist, nicht. Die Baukörperausweisungen sichern ein besonderes städtebauliches Konzept mit einem zusammenhängenden Innenhof, das diese Belange angemessen berücksichtigt. Lediglich auf der mit „(E)“ bezeichneten Fläche muss nach Abwägung mit der Verschattungssituation und der geschlossenen Bauweise, die dem Lärmschutz dient, eine Wohnnutzung ausgeschlossen werden, vgl. 4.1.1.

Durch die festgesetzte Grundflächenzahl wird das nach § 17 (1) BauNVO für Mischgebiete regelhaft zulässige Maß der baulichen Nutzung für Grund- als auch für Geschossflächenzahlen überschritten.

Diese Überschreitung ist gerechtfertigt und auch erforderlich: Es handelt sich um eine zentrale urbane Lage mit sehr gutem ÖPNV-Anschluss, in der im städtebaulichen Kontext verdichtete Bauformen grundsätzlich geboten sind. Durch die Konzentration von baulichen Nutzungen innerhalb eines geschlossenen Siedlungsbereichs kann die bauliche Nutzung bisher nicht genutzter Außenbereiche gemindert und somit ein schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden.

Um das städtebauliche Konzept realisieren zu können, ermöglicht die festgesetzte GRZ innerhalb der Baugrenzen die Blockrandbebauung mit dem Wohnriegel im Innenhof. Es entsteht insgesamt ein noch ausgewogenes Verhältnis zwischen bebauten und unbebauten Grundstücksflächen. Die Überschreitung ist möglich, da über die Baukörperfestsetzungen die ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung gewährleistet bleiben und somit die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden (vgl. Kapitel „Verschattungsstudie“ 4.10).

Das Plangebiet ist im Bestand bereits großflächig versiegelt. Als Teilkompensation der Versiegelung bzw. für die Unterstützung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind eine umfassende Begrünung der Tiefgaragenflächen und eine Dachbegrünung vorgesehen. Der Substrataufbau auf diesen Flächen führt zu einer Verbesserung der lokalklimatischen Situation sowie zu einem reduzierten und verzögerten Regenwasserabfluss, der die Vorflut entlastet. Extensive Dachbegrünungen bilden außerdem einen vom Menschen relativ wenig gestörten Sekundär-Lebensraum für Insekten, Vögel und Pflanzen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Bedürfnisse des Verkehrs sind durch die Überschreitung der Regelobergrenze nicht zu erwarten, da im Baugebiet der ruhende Verkehr vollständig in Tiefgaragen untergebracht wird, so dass ein verkehrsfreier Innenhof entsteht, in dem eine qualitativ hochwertige Freiraumgestaltung verwirklicht werden kann und soll. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die Tiefgaragen- und Freiraumbegrünungen ausgeglichen.

Sonstige öffentliche Belange stehen der geplanten Baudichte nicht entgegen.

Die Schaffung hochwertiger Wohnungen nach heutigem Standard ist verbunden mit der Schaffung von privaten Freiräumen. Während geplant ist, die Wohnungen ab dem ersten Obergeschoss mit Balkonen und Loggien sowie die Wohnungen in den Staffelgeschossen (zurückgesetzte Geschosse) mit Dachterrassen auszustatten, sollen Erdgeschosswohnungen durch ebenerdige Terrassen aufgewertet werden, die größtenteils auf der Tiefgaragendecke ausgebildet werden. Teilweise müssen die Balkone aus Lärmschutzgründen als Loggien ausgebildet werden. Balkone und Terrassen sollen nicht in Form einer präzisen Baukörperfestsetzung gesichert werden, so dass Spielräume für ihre genaue Anordnung verbleiben.

Maßgebend für die Qualität des Freiraums ist die Unterbringung des ruhenden Verkehrs. Um einen möglichst hohen Freiraumanteil zu erreichen und angesichts der geplanten städtebaulichen Dichte, ist die vollständige Verlagerung der privaten Stellplätze in Tiefgaragen erforderlich.

Um sowohl die gewünschten Balkone als auch Terrassen sowie die Unterbauung durch Tiefgaragen planungsrechtlich zu ermöglichen, werden folgende Festsetzungen aufgenommen:

Im Mischgebiet kann die festgesetzte Grundflächenzahl für Nebenanlagen, Balkone, Wege und Terrassen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 und für Tiefgaragen sowie für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden (vgl. § 2 Nummer 4).

Mit den textlichen Festsetzungen wird sichergestellt, dass die für die oberirdischen Hauptgebäude festgesetzte Grundflächenzahl lediglich durch die geplanten Tiefgaragen, Kellergeschosse, Fußwege, Balkone und Terrassen überschritten werden kann. Dies gilt im Umkehrschluss nicht für den oberirdischen Hauptbaukörper. Gleichzeitig wird über die Festsetzung

sichergestellt, dass die GRZ-Überschreitung nicht zu Lasten der Freiraumversorgung einhergeht.

Die geplanten Gebäude werden über Baukörperfestsetzungen planungsrechtlich ermöglicht und in ihrer Lage entsprechend dem im Folgenden beschriebenen städtebaulichen Konzept verortet (vergleiche Anlage).

Während das Bürogebäude mit der Postfiliale im Norden an der Bergedorfer Straße in etwa die Gebäudefluchten sowie mit der vorderen Traufkante die Höhe des östlichen Fachmarktzentrums (ca. 23,5 m ü NHN) aufnimmt und unter Berücksichtigung vorhandener und geplanter Fußwegebeziehungen weitgehend eine Blockrandschließung und einen räumlichen Abschluss vollzieht, wird im Kreuzungsbereich Bergedorfer Straße / Weidenbaumsweg durch Gebäudeform und Gebäudehöhe eine städtebauliche Akzentuierung vorgenommen. Das bis zu 39 m ü NHN (etwa 34 m über Gelände) hohe Gebäude ist Ergebnis des hochbaulichen Wettbewerbs (vgl. Ziffer 3.3.4) und markiert mit seiner Höhe, seiner besonderen Kubatur und dem hohen architektonischem Wiedererkennungswert den Stadteingang zum Bergedorfer Zentrum. Der Bau entfaltet in alle Richtungen eine Fernwirkung und ist zentraler Orientierungspunkt innerstädtischer Verkehrs- und Wegebeziehungen. Die Sichtachsen aus den umliegenden Straßen wurden bei der Gebäudeausformung berücksichtigt. Die städtebauliche Akzentuierung ist in die Blockrandform eingebunden, die sich weiter entlang des Weidenbaumswegs bis zur Stuhlrührstraße entwickelt. Es handelt sich um eine für die Innenstadt städtebaulich typische Blockrandbebauung, die die Urbanität dieses Stadtraums unterstreicht. Im Blockinnenbereich ermöglichen die überbaubaren Grundstücksflächen einen vor Verkehrslärm geschützten (Wohn-) Riegel in Nord-Südrichtung.

Im Blockinnenbereich berücksichtigen die überbaubaren Grundstücksflächen besondere Anforderungen des Vorhabens, z.B. einen gemeinschaftlichen Wintergarten der Pflege- bzw. Betreuungseinrichtungen (siehe GH 10) oder besondere Räume der medizinischen Einrichtung (GH 14,5) für ein Strahlencentrum. Die obersten Geschosse sind straßenseitig überwiegend zurückgesetzt angeordnet, um das oberste Geschoss in seiner optischen Höhenwirkung vom Straßenraum aus gesehen zu reduzieren.

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen orientieren sich im Osten mit der vorderen Traufkante an der Höhe des östlich angrenzenden Fachmarktzentrums und führen diese im Plangebiet fort, steigern sich bis zur Kreuzung Bergedorfer Straße / Weidenbaumsweg und münden dort in einem städtebaulichen Hochpunkt. Somit wird einerseits der städtebauliche Anschluss an bestehende Strukturen gewahrt, andererseits auch ein eigenes Quartier mit hohem Wiedererkennungswert und eigener Identität geschaffen. Im Bereich der Stuhlrührstraße schafft die Traufkante von 21 m ü NHN einen städtebaulichen Übergang zum südlich anschließenden so genannten Stuhlrührquartier.

Im Blockinnenbereich wird die Gebäudehöhe auf 23,6 m ü NHN beschränkt, so dass die Abstandsflächen zum östlich angrenzenden Nachbargrundstück eingehalten werden können. Dieses Gebäudeteil schließt mit der Festsetzung der geschlossenen Bauweise in den unteren beiden Geschossen (GH 14 m ü NHN) an das geplante Gebäude an der Bergedorfer Straße an, so dass ein intimer, privater Innenhof ausgebildet werden kann. Sollte der Anschluss des Gebäudes nicht eingehalten werden können, sind die Abstandsflächen nach HBauO einzuhalten. In den darüber liegenden Geschossen sind die Baugrenzen so festgesetzt, dass zwischen dem geplanten Wohngebäude und dem Bürogebäude an der Bergedorfer Straße ein Abstand von ca. 9 m eingehalten wird. Der Abstand von etwa 9 m stellt einen Kompromiss dar zwischen dem Ziel, einen möglichst geschlossenen und vor Lärm geschützten Innenhof auszubilden und der Einhaltung der nach HBauO erforderlichen Abstandsflächen. Im Rahmen der Abwägung zur Abstandsflächenunterschreitung wurde auch der Bedarf nach innerstädtischem Wohnraum in Hamburg berücksichtigt. Die Abstandsflächenunterschreitung ist mit gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen vereinbar, da über den Vorhaben- und Erschließungsplan gesichert ist, dass nach Norden zum Bürogebäude hin nur Küchenfenster ausgerichtet sind.

Bei Ausnutzung der Baukörperfestsetzungen und der maximal zulässigen Gebäudehöhen ergeben sich zum Teil innerhalb des Plangebiets und in Richtung Stuhrohrstraße Unterschreitungen der Abstandsflächenregelungen der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63). Die in der Planzeichnung durch Baugrenzen getroffenen Baukörperfestsetzungen und Gebäudehöhen stellen zwingende Festsetzungen nach § 6 Absatz 8 HBauO dar, die Vorrang vor den Abstandsflächen nach HBauO haben. Voraussetzung hierfür ist eine geschlossene Ausführung der Baukörper. Über die durch Baukörperfestsetzung gesicherten Freiräume und im Zusammenhang mit dem Durchführungsvertrag ist trotz der Abstandsflächenunterschreitungen eine ausreichende Freiraumversorgung sichergestellt (vgl. Kapitel „Verschattungsstudie“).

Durch die städtebaulich gewünschte Blockrandbebauung entlang der Stuhrohrstraße können die Abstandsflächen entlang der Stuhrohrstraße nicht eingehalten werden. Die Abstandsflächenunterschreitung ist städtebaulich vertretbar, da die geplanten Gebäude nördlich des Stuhrohrquartiers errichtet werden, so dass hinsichtlich der Belichtung keine Einschränkungen der südlichen Bestandsgebäude zu erwarten sind. Eine Verschlechterung der Belichtungssituation wird durch das Vorhaben entlang der Stuhrohrstraße nicht hervorgerufen. Die bodennahen Windgeschwindigkeiten nehmen nur geringfügig zu. Nutzungseinschränkungen resultieren aus den Abstandsflächenunterschreitungen nicht, weil südlich der Stuhrohrstraße lediglich ein Gewerbegebiet ohne Wohnnutzungen von den Abstandsflächenunterschreitungen betroffen ist. Auch aktuelle Überlegungen, das Gebiet südlich der Stuhrohrstraße zumindest teilweise als Mischgebiet zu überplanen, werden durch die Abstandsflächenunterschreitung entlang der Stuhrohrstraße nicht gefährdet, weil die geplanten Gebäude nördlich der Stuhrohrstraße errichtet werden, so dass eventuelle Wohnnutzungen südlich der Stuhl-

rohrstraße nicht in der Besonnung eingeschränkt werden. Mit einem Abstand von etwa 15 bis 18 m zwischen den Gebäuden südlich und nördlich der Stuhlrohrstraße wird auch ein ausreichender Sozialabstand gewahrt.

Das Gebäude auf dem Flurstück 5867 der Gemarkung Bergedorf wird für die Fernmelde-technik und die telekommunikative Infrastruktur Bergedorfs weiterhin benötigt. Im Unterschied zum bisherigen Planungsrecht können auf dem Grundstück aber auch andere Nutzungen verwirklicht werden. Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche ermöglicht dabei städtebaulich verträgliche Um- und Anbauten sowie Erweiterungen, insbesondere zur Aufnahme der Bauflucht entlang der Stuhlrohrstraße. Die maximal zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus der Traufkante der westlich geplanten Gebäude und ermöglicht somit eine einheitliche Fassung des Straßenraums, eine homogene Blockrandausbildung sowie Entwicklungsspielräume in der Höhe. Die dadurch hervorgerufenen Abstandsflächenunterschreitungen werden angesichts des schmalen Grundstücks als städtebaulich vertretbar eingestuft.

Die festgesetzten höchstzulässigen Gebäudehöhen können auf einer Fläche von jeweils bis zu 50 v. H. der Dachflächen von Gebäuden durch Aufzugs- und Lüftungsanlagen, Lüftungskanäle sowie andere haustechnische Anlagen mit dazugehörigen Einhausungen um 3 m überschritten werden. Entlang der Straßenverkehrsflächen ist durch die haustechnischen Anlagen nach Satz 1, die die festgesetzten höchstzulässigen Gebäudehöhen um mehr als 50 cm überschreiten, mindestens einen Abstand von 1,5 m zu den Gebäudeaußenwänden einzuhalten (vgl. § 2 Nummer 6).

Beeinträchtigungen des Stadtbildes können durch unmaßstäbliche Dachaufbauten hervorgerufen werden. Es wurde daher eine Festsetzung aufgenommen, die die Höhe und flächenhafte Ausdehnung beschränkt. Zudem wird durch die Festsetzung auch die Lage von Dachaufbauten eingegrenzt, so dass das auf die bauliche Umgebung abgestimmte und abgestufte Höhenkonzept nicht geschwächt wird. Optisch wirksame Dachaufbauten mit einer Höhe von mehr als 50 cm sind straßenseitig somit nur in einem Abstand von 1,5 m zu den Gebäudeaußenwänden zulässig. Trotz dieser Einschränkungen ermöglicht die Festsetzung in Anbetracht der Begrenzung der Gebäudehöhe eine zweckmäßige Errichtung der genannten Anlagen, die aus technischen Gründen erforderlich sind. Mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds ist angesichts der Überschreitungsmöglichkeit um 3 m und der flächenbezogenen Begrenzung nicht zu rechnen. Ferner soll die Festsetzung gewährleisten, dass die Aufbauten sich räumlich den Baukörpern unterordnen und sich die Gebäudekubatur nicht wesentlich verändert.

Im Vorhabengebiet ist an der Stuhlrohrstraße eine Kindertagesstätte vorgesehen, deren Freiflächen als Dachterrasse ausgebildet werden sollen. Die Dachterrasse ist in dem mit „(E)“ bezeichneten Bereich auf dem Gebäudeteil mit GH 24 geplant. Um planungsrechtlich eine

kindersichere Absturzsicherung zu gewährleisten, die jedoch nicht die Wirkung eines Gebäudes entfaltet, setzt der Bebauungsplan fest:

Die festgesetzten höchstzulässigen Gebäudehöhen können im Bereich von Dachterrassen und Kinderspielflächen auf dem Dach durch überwiegend transparente Brüstungen oder Absturzsicherungen (zum Beispiel Netze oder Gitter) um bis zu 3 m überschritten werden (vgl. § 2 Nummer 7).

Die Festsetzung stellt eine ausreichende Besonnung der Dachterrassen und Kinderspielflächen sicher, verhindert jedoch, dass die städtebaulich abgestimmte und mit 3D-Simulationen überprüfte Kubatur in ihrer Wirkung durch wandartige Brüstungen erhöht wird. Grenzwertüberschreitungen durch Luftschadstoffe treten nur bodennah in Straßennähe auf und sind im Plangebiet nicht zu befürchten. Bezüglich der Luftschadstoffe sind Kinderspielflächen auf dem Dach unproblematisch.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone bis zu 2,5 m ist zulässig; innerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen ist eine lichte Höhe von 3,5 m einzuhalten. Tiefgaragen, Treppen und Terrassen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig (vgl. § 2 Nummer 5).

Mittels dieser Festsetzung wird trotz der engen Baukörperfestsetzungen ein ausreichend gestalterischer Spielraum für solche untergeordneten Gebäudeteile geschaffen, die in der Regel ihrer Funktion gemäß gegenüber der Fassade hervortreten. Die Maßbegrenzungen stellen sicher, dass die städtebaulichen gewünschten Baufluchten und die hochbaulichen Raumwirkungen nicht gefährdet werden.

4.2 Gestalterische Festsetzungen / Werbeanlagen

Im Geltungsbereich sollen die gestalterischen Anforderungen fortgeschrieben werden, die bereits in umliegenden Bebauungsplänen gelten und im Bestand realisiert wurden:

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Geschlossene Leuchtkästen und Grundplatten auf den Fassaden sind für Werbeanlagen nicht zulässig (vgl. § 2 Nummer 8).

Die Festsetzung soll sicherstellen, dass das Mischgebiet nicht von Werbeanlagen dominiert wird, z.B. indem neben den Werbetafeln von im Plangebiet ansässigen Firmen weitere, gebietsfremde Werbeschilder aufgestellt werden. Angesichts der zentralen Lage und der angrenzenden Verkehrskreuzungen besteht eine erhöhte Gefahr, dass Fremdwerbungen in das Plangebiet drängen, so dass die Festsetzung geboten ist.

Die Festsetzung stellt auch sicher, dass im Bereich von Werbungen die Fassade weiterhin dominiert und nicht von geschlossenen Leuchtkästen und Grundplatten überdeckt wird.

Werbeanlagen sind somit in Einzelbuchstaben vorzusehen, hinter denen die Fassadenmaterialität weiterhin erkennbar ist und die Werbeanlagen somit die Fassadenmaterialität nicht

überprägen. Demnach sind zum Beispiel punktuelle Befestigungen der Einzelbuchstaben oder konstruktiv und gestalterisch zurückgenommene waagrechte Träger für die Einzelbuchstaben möglich. Im Sinne der Festsetzung beinhaltet der Begriff „Fassade“ die Ästhetik der gesamten Gebäudehülle des Gebäudes (also aller Außenwände) einschließlich aller Fassadenelemente (zum Beispiel Fenster, Fensterstürze, Brüstungen etc.).

Die Festsetzung berücksichtigt die örtlichen Belange der Baukultur und stellt insgesamt sicher, dass das Plangebiet durch städtebaulich wirksame Gebäude und nicht durch Werbeanlagen geprägt wird.

Das berechnigte Eigeninteresse von im Plangebiet befindlichen Betrieben nach angemessener Werbung wird durch die Festsetzung nicht wesentlich eingeschränkt.

Weitere Regelungen zu Werbeanlagen werden über den Durchführungsvertrag gesichert.

4.3 Straßenverkehrsflächen / Erschließung

Die an das Plangebiet angrenzenden Straßen Bergedorfer Straße, Weidenbaumsweg und Stuhrohrstraße werden für die Verkehrserschließung weiterhin benötigt und werden deshalb überwiegend bestandsgemäß als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Entlang der Bergedorfer Straße verläuft eine übergeordnete Fahrradrouten, für deren Ausbau auf 2 m Radweg, 1,15 m Sicherheitsstreifen und 3 m Gehweg ein Meter zusätzliche Straßenverkehrsfläche benötigt und entsprechend festgesetzt werden. Im Südosten des Plangebiets werden für die Vervollständigung einer außerhalb des Plangebiets gelegenen Wendekehre etwa 10 m² neue Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Eine Verkehrsuntersuchung hat ergeben, dass das umliegende Verkehrsnetz bereits im Bestand hoch ausgelastet ist. Jedoch liegen die Prognoseverkehre im Rahmen der üblichen tageszeitlichen Spitzenstundenschwankungsbreiten, so dass die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens unter Modifizierung der verkehrsabhängigen Ampelsteuerung der nächstgelegenen Kreuzungspunkte insgesamt als gesichert bewertet wird.

Die Verkehre am Knotenpunkt Weidenbaumsweg / Stuhrohrstraße sind leistungsgerecht abwickelbar. Zwar ist die Aufstelllänge des Linkseinbiegers in der Stuhrohrstraße nicht genügend dimensioniert (Rückstaulänge von 30 m), die Gesamtgrünzeit ist jedoch ausreichend für die Abwicklung der Verkehre aus der Stuhrohrstraße. Der Knotenpunkt Bergedorfer Straße / Weidenbaumsweg ist im Bestand an der Kapazitätsgrenze und in der Nachmittagspitze überlastet. In der Morgenspitze ergeben sich unwesentliche Einschränkungen durch den Prognoseverkehr. In der Nachmittagspitze ist der Knotenpunkt bereits im Bestand nicht leistungsfähig. Eine verbesserte Abwicklung der Verkehre kann durch eine Umschaltung der verkehrsabhängigen Steuerung erfolgen. Die Prognosen liegen im Bereich tageszeitlicher Schwankungen, so dass sich mit modifizierter Ampelsteuerung für eine Spitzenstunde noch akzeptable Verkehrsabläufe einstellen. Unabhängig hiervon wird darauf hingewiesen, dass der Verkehrsfluss auf der Bergedorfer Straße im Bereich des Bergedorfer Zentrums als aus-

gelastet zu bewerten ist (hier ist der Knotenpunkt Bergedorfer Straße/ Vierlandenstraße maßgebend). Eine Modifizierung der verkehrsabhängigen Ampelsteuerung der nächstgelegenen Kreuzungspunkte ist für eine optimierte Abwicklung der Verkehre somit erforderlich. Bauliche Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum sind nicht erforderlich.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets sowie die Zu- und Abfahrt zu zwei geplanten Tiefgaragen erfolgen über die Stuhrohrstraße. Mittels des Lageplans wird im Durchführungsvertrag sichergestellt, dass im Vorhabengebiet nur zwei Zu- und Abfahrten zur Tiefgarage realisiert werden. Eine weitere Zufahrt betrifft das Flurstück 5867. Da die bisherige Zufahrt verlagert werden soll, wird an der Ostgrenze des Vorhabengebiets an der Stuhrohrstraße eine Tordurchfahrt mit einer Fahrtrasse zum Flurstück 5867 ermöglicht.

4.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zwischen dem Flurstück 5867 und der Bergedorfer Straße verlaufen Telekommunikationsleitungen. Diese vorhandene Leitungstrasse wird als Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt, da eine Verlagerung der Leitungen technisch sehr aufwändig wäre und die Leitungen von überörtlichem Interesse für die Versorgung des Bezirks mit Telekommunikation sind.

Der Bebauungsplan trifft daher folgende Festsetzung:

Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Deutschen Telekom AG, unterirdische Fernmeldekabelanlagen zu verlegen und zu unterhalten (vgl. § 2 Nummer 21).

Die Zufahrt zu den privaten Stellplätzen des Flurstücks 5867 (Grundstück Stuhrohrstraße 15) erfolgt bisher über eine Fahrtrasse von der Stuhrohrstraße aus, über das Vorhabengebiet westlich des bisherigen Gebäudes Stuhrohrstraße 13 und dann rechtwinklig nach Osten abknickend zum Flurstück 5867.

Die Sicherung der Zuwegung über das Vorhabengrundstück stellt jedoch keinen Selbstzweck dar, sondern wurde in Folge der damals vorhandenen baulichen Situation so gewählt, dass die Stellplätze des Flurstücks 5867 unter Umfahrung vorhandener Gebäude angefahren werden können. Das Flurstück 5867 ist über die Stuhrohrstraße erschlossen.

Die städtebauliche Neuordnung des Vorhabengrundstücks ist von hervorgehobener Bedeutung für den Bezirk Bergedorf. Das Grundstück liegt in zentraler und exponierter Lage und wird dieser Lagegunst derzeit weder baulich noch gestalterisch gerecht. Das Vorhabengrundstück ist hinsichtlich der knappen Ressource „innerstädtisches Bauland“ deutlich unter- und auch nur monofunktional genutzt. Die Entwicklung des Grundstücks zu einem verdichteten Quartier mit Wohnnutzungen, Büros, Postfiliale, Ärztehaus, Pflegezentrum etc. sowie die baulich-gestalterische Aufwertung sind deshalb von besonderem städtebaulichen Interesse. Die Beibehaltung der Zuwegung in ihrer bisherigen Lage würde diese städtebauliche Entwicklung verhindern bzw. zu einer städtebaulich unbefriedigenden Lösung führen, weil der geplante Innenhof, der den zukünftigen Bewohnern und pflegebedürftigen Personen als pri-

vater Freiraum dienen soll, zur Stuhrohrstraße hin geöffnet und durchfahren werden müsste. Unter Beachtung aller Belange ist es deshalb zumutbar, wenn das Flurstück 5867 zukünftig nicht L-förmig über das Vorhabengrundstück sondern auf direktem und kurzem linearem Wege von der Stuhrohrstraße über das Vorhabengrundstück erreicht werden kann. Die planungsrechtlich gesicherte Trasse ist so gewählt, dass die vorhandenen Stellplätze auf dem Flurstück 5867 weiterhin erschlossen werden. Im Bebauungsplan wird zur Sicherung dieser Trasse ein Geh- und Fahrrecht durch das geplante Gebäude an der Stuhrohrstraße festgesetzt. Die Durchfahrt wird so festgesetzt, dass im Regelfall Einschränkungen der Zufahrtsmöglichkeiten nicht zu erwarten sind (lichte Höhe mind. 4,5 m, Breite 5 m). Die Breite von 5 m und die Höhe von 4,5 für die Durchfahrt ermöglicht einer Vielzahl von Fahrzeugen die Zu- und Durchfahrt im üblichen Verkehrsgebrauch. Eine Tordurchfahrt von größerer Breite für außergewöhnliche LKW-Zufahrten wird im städtebaulichen Kontext und in Bezug auf die darüber liegenden Wohnungsgrundrisse als unverhältnismäßig breit erachtet. Damit die Zufahrt auch durch Lieferfahrzeuge und Lkw befahren werden kann, wird auch die Tragfähigkeit der Fahrtrasse geregelt. Somit sind insgesamt sowohl die städtebaulichen Belange Hamburgs als auch die privaten Belange der Eigentümerin des Flurstücks 5867 gewahrt.

Es wird folgende Festsetzung getroffen: Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis, für den Anschluss des Flurstücks 5867 der Gemarkung Bergedorf an die Stuhrohrstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten und diese durch die Anlieger zu nutzen. Das Fahrrecht muss für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von maximal 40 t ausgelegt sein (vgl. § 2 Nummer 20).

Für den Fall, dass die Maße der Durchfahrt für besonders große Lkw nicht ausreichend sind, um den westlich des bestehenden Gebäudes Stuhrohrstraße 15 liegenden rückwärtigen Hofbereich zu erreichen, besteht die Möglichkeit, diesen Flurstücksteil über das ohnehin direkt und in großer Breite an der Stuhrohrstraße belegene Flurstück 5867 zu erreichen. In diesem Fall würde das Flurstück 5867 von Osten kommend angefahren werden. Fahrgeometrische Untersuchungen haben die Machbarkeit bestätigt. Die dafür notwendigen baulichen Veränderungen auf dem Flurstück 5867 zur Anpassung an die geänderte Erschließung – hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Fällung von Gehölzen, die Anlage einer Zufahrt im Bereich des Vorgartens und den Rückbau eines untergeordneten Gebäudeanbaus - werden in der Gesamtabwägung als zumutbar bewertet. Falls beispielsweise im Notfall ein für die Aufrechterhaltung des vorhandenen Betriebs erforderliches Notstromaggregat wegen der besonderen Größe des anliefernden Fahrzeugs nicht auf den rückwärtigen Grundstücksteil befördert werden kann, besteht auch die Möglichkeit, das Aggregat im Vorgarten abzustellen und mit entsprechenden Leitungen zu versehen. Auch dies wird als zumutbar erachtet, zumal das bisherige Fahrrecht über seine gesamte Länge bisher nicht breit genug war, um mit besonders großen Lkw befahren werden zu können.

Sofern in einem besonders gravierenden und selten zu erwartenden Notfall trotz der o.a. Maßnahmen bzw. Möglichkeiten der zurückliegende Teil des Grundstücks 5867 nicht erreicht werden kann, weil der Einfahrtradius ggf. zu schmal ist, können durch kurzfristige ord-

nungsbehördliche Maßnahmen auf der Südseite der Stuhlrührstraße ein bis zwei Stellplätze gesperrt werden. Hierdurch vergrößert sich der Radius in Richtung der Tordurchfahrt.

Letztlich erfährt das Flurstück 5867 durch den Bebauungsplan eine Aufwertung, da sich zukünftig bauliche Nutzungen nicht auf Postdienstleistungen und Fernmeldezwecke beschränken müssen, sondern darüber hinaus Mischgebietsnutzungen zulässig werden.

4.5 Oberflächenentwässerung

Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet kann von den Grundstücken ausschließlich über das in der Stuhlrührstraße vorhandene Regensiel DN 900 abgeleitet werden. Es dürfen für das Vorhabengrundstück maximal 144 l/s in das Regenwassersiel eingeleitet werden. Das daraus resultierende Rückhaltevolumen liegt bei rund 70 m³, allerdings ohne Berücksichtigung der Abflussverzögerung durch die Anlage von Gründächern. Eine extensive Dachbegrünung reduziert den Versiegelungsgrad und kommt der Niederschlagswasserableitung zugute.

Die erforderlichen Rückhaltekapazitäten auf den Grundstücken werden im Rahmen der Bauausführung geregelt. Zur Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers kann im Bedarfsfall die Errichtung von unterirdischen Rückhaltebecken dienen. Größe und Lage der Rückhaltebecken sind dann im Rahmen der Bauausführung einzelfallbezogen festzulegen.

4.6 Schmutzwasserableitung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann mengenmäßig schadlos und sicher über die vorhandenen Siele abgeführt werden, insbesondere vom Speichersiel DR 1200 in der Stuhlrührstraße.

Der an der Bergedorfer Straße liegende nordöstliche Bebauungsbereich kann an das dort liegende Schmutzsiel DN 250 angeschlossen werden.

4.7 Bodenbelastungen

4.7.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Im Plangebiet befindet sich die Altlastenverdachtsfläche 8028-030/00, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Bergedorf 109 weiter untersucht wurde. Auf der Fläche befand sich seit 1892 eine Rattanfabrik. Auf dem Gelände wurden Rammkernsondierungen zur Erkundung des Untergrundes niedergebracht. Über dem natürlich anstehenden Boden sind anthropogene Auffüllungen in Form von Beton- oder Bauschuttlagen vorhanden. Als Beimengungen wurden folgende anthropogene Komponenten in unterschiedlichen Mengenanteilen, z. T. auch nur vereinzelt identifiziert: Rollsplitt, Glasscherben, geschmolzene Glasper-

len, Hausbrand, Schlacke, Bauschutt (Ziegelbruch), Betonbruch, PVC-Reste, Reste von Putzlappen, Nägel, Faserzementbruch, Reste von Steinkohle, Holz, Dachpappe, Keramikscherben (Kachelreste), Schwarzdecken- / Asphaltaufbruch, PE-Folie, Hanfreste, Metallreste, Styropor, Lederreste, Koksbruch, hellblaue carbonatische Salzbrocken (vermutlich Cu-haltig), Holzkohle, Reste von Wolllappen und Staniol. In zwei Bodenproben mit geringem Schlackeanteil wurden erhöhte Bleigehalte (370 mg/kg TS und 1.300 mg/kg TS) festgestellt, die aber die Prüfwerte für Industrie- und Gewerbeflächen nicht überschreiten. Grundsätzlich ist somit eine gewerbliche Nutzung der untersuchten Flächen möglich. Da aber auch im Plangebiet sensiblere Nutzungen wie z.B. Wohnen oder Kita möglich sind, ist im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass der Oberboden flächenhaft keine Belastungen aufweist. Andernfalls ist ein Bodenaustausch vorzunehmen.

Im Durchführungsvertrag ist deshalb geregelt, dass bei der Herrichtung von Kinderspielflächen und Hausgärten sicherzustellen ist, dass der vorhandene Oberboden für die sensible Nutzung geeignet ist. Für die Bewertung sind die Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) im Hinblick auf die Wirkungspfade Boden-Mensch und ggf. Boden-Nutzpflanze heranzuziehen. Für die Herstellung einer neuen durchwurzelbaren Bodenschicht sowie das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gilt der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 4. April 2016 (BGBl. I S. 569, 584), ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger Nr. 50 vom 27.06.2006).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Baumaßnahmen mit verunreinigtem Bodenaushub zu rechnen ist, dessen Verbringung voraussichtlich zu Entsorgungsmehrkosten führen wird.

Für Pfahlgründungen ist ein Verfahren zu wählen, das eine Verschleppung von Schadstoffen aus der Auffüllung durch die Kleischicht in den obersten Hauptwasserleiter verhindert. Das Pfahlgründungsverfahren ist mit der Umweltbehörde -U 23- abzustimmen.

Wegen der Bodenbelastungen und weil die aus den Bodenbelastungen resultierenden Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung zu beachten sind, wird das Baugebiet als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

4.7.2 Kampfmittelverdacht

Nach heutigem Kenntnisstand kann im Plangebiet das Vorhandensein von Bombenblindgängern nicht ausgeschlossen werden. Bauvorhaben sind im Einzelnen beim Kampfmittelräumdienst abzufragen.

Teile des Plangebiets sind nach § 1 (4) der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung – KampfmittelVO) vom 13. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 557), geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 289), als Verdachtsfläche eingestuft. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, bei Eingriffen in den Baugrund ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der betroffenen Flächen zu beauftragen (Sondierungspflicht).

4.7.3 Bodengase

Bei den im Plangebiet durchgeführten Bodenluftuntersuchungen wurden im Untergrund Weichschichten (Klei) in einer Mächtigkeit von bis zu einem Meter angetroffen. In der Bodenluft wurde kein Methan nachgewiesen. Die Kohlendioxidwerte in der Bodenluft sind im Vergleich zu einer normalen Bodenluftzusammensetzung jedoch erhöht. Die Ergebnisse zeigen, dass in den Böden (Weichschichten sowie in der darüber liegenden Auffüllung) enthaltenes organisches Material unter aeroben Verhältnissen abgebaut wird. Um Gefahren, die sich aus der Ansammlung der Bodengase ergeben, zu vermeiden, sind für Gebäude und Schachtbauwerke bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gaseintritten vorzusehen. der Bebauungsplan trifft daher folgende Festsetzung:

Im Plangebiet sind bauliche Maßnahmen vorzusehen, die Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen und den befestigten Flächen und Gaseintritte in die baulichen Anlagen durch Bodengase verhindern (vgl. § 2 Nummer 19).

Die Maßnahmen beschränken sich auf die Abdichtung aller unterirdischen Leitungsdurchführungen (z.B. durch den Einbau gasdichter Leitungsdurchführungen) zur Verhinderung von Gaseintritten in die Gebäude sowie Hinweise auf die Bodenluftsituation in begehbaren Revisionsschächten und ähnlichen unterirdischen Bauwerken.

Die detaillierten Sicherungsmaßnahmen werden von der zuständigen Behörde im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren festgelegt und gemeinsam mit dem Bauherren an die Bauausführungen angepasst.

4.8 Immissionsschutz

4.8.1 Lärmschutz

Die Beurteilung für die Immissionsbelastungen durch Straßenverkehr erfolgt auf Grundlage des Hamburger Leitfadens Lärm der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung. Hiernach soll für Neuplanungen von Wohnungen ein möglichst optimaler Schutzstandard erreicht werden. Als Zielwerte im Sinne einer lärmoptimierten städtebaulichen Planung könnten die Orientierungswerte der DIN 18005 angesehen werden. Der Planaufsteller verfügt jedoch über einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Schwelle des Einsetzens einer unzumutbaren Beeinträchtigung durch Verkehrslärm. Nach geltender

Rechtsauffassung werden in der Regel die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) als Obergrenze dieses Ermessensspielraums herangezogen (64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts für Mischgebiete). Oberhalb von 70 dB(A) im Außenwohnbereich während der Tagzeit und 60 dB(A) während der Nachtzeit ist aber in der Regel kein Raum mehr für ein planerisches Wollen und Abwägen, da nach derzeitigem Wissensstand davon ausgegangen werden kann, dass solche Lärmbelastungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Risikoerhöhung für Herz-Kreislauf-Erkrankungen bewirken.

Das Plangebiet befindet sich in einem durch mehrere Lärmträger vorbelasteten Raum. Im Nordwesten verläuft die Bahntrasse Hamburg - Berlin (Fern-, Nah- und Güterverkehr, S-Bahn) und auch die Kfz-Verkehre entlang der Straßen Weidenbaumsweg, Bergedorfer Straße, Stuhlrührstraße und im Bereich des ZOB verursachen erhebliche Verkehrslärmbelastungen. Tags treten straßenseitig entlang der Bergedorfer Straße Fassadenpegel von bis zu 77 dB(A) auf, nachts von bis zu 72 dB(A). Ecke Weidenbaumsweg/Stuhlrührstraße betragen die Fassadenpegel tags bis zu 73 dB(A) und nachts bis zu 71 dB(A). Im Bereich des geplanten Wohnens an der Stuhlrührstraße sind Pegel von 64 bis 69 dB(A) tags und 56 bis 59 dB(A) nachts prognostiziert. An einer Stelle treten im Erdgeschoss des geplanten Wohnens an der Stuhlrührstraße Tagepegel von bis zu 70 dB(A) auf. Der geplante Innenhof ist weitgehend vor Verkehrslärm geschützt.

Um sicherzustellen, dass eine ausreichend hohe, vor Verkehrslärm schützende Bebauung errichtet wird, so dass für Wohnungen ein ausreichend ruhiger Innenhof entsteht, setzt der Bebauungsplan fest:

Im Vorhabengebiet darf eine Wohnnutzung erst dann aufgenommen werden, wenn durch eine entlang der Straßen geschlossen ausgeführte Bebauung sichergestellt ist, dass ein vor Lärm geschützter Innenhof mit einem Beurteilungspegel von nachts kleiner 54 dB(A) entsteht (vgl. § 2 Nummer 11).

Ergänzend ist im Durchführungsvertrag geregelt, dass Tordurchgänge so zu gestalten sind, dass eine ausreichende Wohnruhe im Innenhof gesichert ist.

Wegen der hohen Lärmbelastungen können straßenzugewandt in den mit „(C)“ bezeichneten Flächen keine gesunden Wohnverhältnisse hergestellt werden. Der Bebauungsplan schließt deshalb Wohnungen für diese straßenzugewandten Bereiche aus.

Auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche ist Wohnen nur an der lärmabgewandten Seite zulässig (vgl. § 2 Nummer 13).

Wegen der hohen Lärmbelastungen und des teilweise nur indirekten Tageslichts im Bereich der lärmabgewandten Seiten können in dem mit „(E)“ bezeichneten Bereichen keine oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gesunden Wohnverhältnisse hergestellt werden. Der Bebauungsplan schließt deshalb Wohngebäude für diese Bereiche aus.

Auf der mit „(E)“ bezeichneten Fläche sind Wohngebäude unzulässig (vgl. § 2 Nummer 12).

Zum Schutz gesunder Arbeitsverhältnisse vor Verkehrslärm sind im gesamten Mischgebiet folgende passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich:

Im Mischgebiet sind die Aufenthaltsräume - hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume - in Gebäuden, die nicht als Wohnräume genutzt werden den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden (vgl. § 2 Nummer 9).

In den mit „(B)“ und „(D)“ bezeichneten Flächen ist Wohnen zulässig. Da aber entlang der Stuhlrhrstraße überwiegend Pegel von 64 bis 69 dB(A) tags und 56 bis 59 dB(A) nachts und vereinzelt ein Tagpegel von bis zu 70 dB(A) prognostiziert sind, werden hier besondere Lärmschutzfestsetzungen erforderlich. Bei der Prognose der Immissionswerte wurde auf Grund der besonderen städtebaulichen Situation nicht die angeordnete Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in der Stuhlrhrstraße angesetzt sondern die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten. Hintergrund ist, dass die Stuhlrhrstraße nur etwa 250 m lang ist und somit in der Praxis die angeordnete Höchstgeschwindigkeit vom überwiegenden Anteil der Fahrzeuge nicht voll ausgenutzt wird. Zudem handelt es sich um eine Sackgasse mit einer Wendeanlage und mehreren Grundstückszufahrten einschließlich einer Parkhauszufahrt. Vor diesem Hintergrund wurden über den Zeitraum von einer Woche die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten in der Stuhlrhrstraße gemessen und der lärmtechnischen Untersuchung zu Grunde gelegt.

Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche ist für zur Stuhlrhrstraße ausgerichtete Gebäudeseiten durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für einen an der lärmzugewandten Gebäudeseite angeordneten Außenbereich einer Wohnung ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Fenster sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird (vgl. § 2 Nummer 14).

Die Wohnnutzung wird auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche trotz der straßenseitigen Verkehrslärmbelastung zugelassen, weil die Blockrandschließung städtebaulich zur Erlangung eines geschlossenen Innenhofs geboten ist und gleichzeitig dringend benötigter Wohnraum

geschaffen werden kann. Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung wird mit 70 dB(A) Tags lediglich nur an einem Immissionspunkt erreicht und nicht überschritten, so dass in der Gesamtabwägung die Zulässigkeit von Wohnnutzungen in dem mit „(B)“ bezeichneten Bereich gerechtfertigt ist. Auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen können durch die blockrandähnliche Bebauung und die etwas von der Bergedorfer Straße abgerückte Lage gesunde Wohnverhältnisse erzielt werden, wenn entweder Schlafräume und Außenwohnbereiche zum vom Verkehrslärm geschützten Innenhof ausgerichtet werden oder wenn besondere passive Lärmschutzmaßnahmen für Schlafräume und Außenwohnbereiche, die dem Verkehrslärm zugewandt sind, vorgenommen werden. Durch die Festsetzung § 2 Nummer 14 wird der Vollzug dieser Schallschutzmaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt. Die Sicherung beziehungsweise Herstellung gesunder Wohnverhältnisse ist für den Einzelfall durch schalltechnische Berechnungen nachzuweisen.

Die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse entlang der Stuhlrührstraße kann über die Schaffung eines ausreichenden passiven Schallschutzes am Gebäude oder durch geeignete bauliche Maßnahmen unmittelbar vor dem Gebäude, wie z.B. durch Vorhangfassaden, erfolgen.

Neben der Schaffung lärmgeschützter Außenbereiche müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine ausreichende Nachtruhe in den Schlafräumen und Kinderzimmern ermöglichen. Der in der Festsetzung fixierte Zielwert von 30 dB(A) nachts leitet sich aus den Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung ab. Demnach ist bei einem Innenraumpegel von kleiner 30 dB(A) nachts am Ohr des Schlafers ein gesunder Schlaf ohne Risiko einer lärmbedingten Herz-Kreislauf-Erkrankung möglich. Diese Vorgehensweise zur Konfliktlösung ist deshalb gerechtfertigt, da die Festlegung von nächtlichen Außenpegeln in den maßgeblichen Vorschriften einen ausreichend niedrigen Innenraumpegel für den gesunden Schlaf ermöglichen soll. Dieses Schutzziel für die Nacht wird also entsprechend festgesetzt.

Der Innenraumpegel ist nachts bei einem gekippten bzw. teilgeöffnetem Fenster nachzuweisen (auch bei Planung von verglasten Loggien oder Vorhangfassaden etc., so dass dann von zwei hintereinander liegenden gekippten Fenstern auszugehen ist). Dieses gekippte bzw. teilgeöffnete Fenster basiert nicht auf Erfordernissen der Raumbelüftung, sondern hat seine Erklärung aus der Lärmwirkungsforschung und dem Wahrnehmen von Außenwelteindrücken. Entsprechende Untersuchungen haben wiederholt bestätigt, dass die Wahrnehmung der Außenwelt ein unverzichtbarer qualitativer Bestandteil des Wohnens ist. Hierbei geht es nicht um eine akustisch-diffuse Außenweltwahrnehmung – wie sie bereits bei relativ großen Fenstern bzw. Glasbauteilen eintritt - sondern um eine informationshaltige akustische Wahrnehmung der Außenwelt. Vor diesem Hintergrund sind Interpretationen des Begriffes, die darauf hinaus laufen, das Wohnen lediglich bei geschlossenen Fenstern bzw. mit minimalen Spaltbreiten zu ermöglichen, abzulehnen. Aus diesem Grund kommt auch der Diskussion über die Breite der sog. Spaltöffnung bei den gekippten Fenstern auch aus physikalischer Sicht eine andere Bedeutung zu; sie muss ausreichend groß genug sein, dass der vorgenannte Effekt gegeben ist. Vergleichbare Maßnahmen sind dann akzeptabel, solange

sie also die akustischen Hintergrundgeräusche der Außenwelt gewährleisten. Dies gilt auch für den Fall, dass bauliche Schallschutzmaßnahmen kombiniert werden.

Bei gewöhnlichen Fensterkonstruktionen erfolgt auch bei gekipptem Fenster bereits eine Minderung der Lärmimmissionen um 10 bis 12 dB(A), maximal 15 dB(A). Durch eine lärmoptimierte Fensterkonstruktion (wie sie z.B. für die stark immissionsbelastete Wohnnutzung in der Hafencity entwickelt wurde) kann eine Lärmreduzierung von 30 dB(A) erreicht werden.

Im Innenhof bzw. in den rückwärtigen Grundstücksteilen treten Fassadenpegel von maximal 59 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts auf, was bedeutet, dass die Grenzwerte 16. BImSchV für Mischgebiete eingehalten werden und keine gesonderten Lärmschutzfestsetzungen erforderlich sind. Lediglich in der mit „(D)“ bezeichneten Fläche treten nachts an der nach Norden ausgerichteten Fassade vereinzelt Grenzwertüberschreitungen der 16. BImSchV für Mischgebiete von bis zu 2 dB(A) auf. Der Bebauungsplan trifft deshalb folgende Festsetzung:

Auf der mit „(D)“ bezeichneten Fläche sind die Wohn- und Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen (vgl. § 2 Nummer 15).

Die im Umfeld vorhandenen Gewerbegebiete sowie die im Mischgebiet geplante Gastronomie belasten das Plangebiet mit Gewerbelärm. Straßenzugewandt treten die höchsten Belastungen Ecke Weidenbaumsweg/Stuhrohrstraße mit 56 dB(A) tags und 41 dB(A) nachts auf. Die Richtwerte der TA Lärm für Mischgebiete (60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) werden somit eingehalten. Lediglich im Nordosten sind gegenüber dem Fachmarkt tagsüber ab dem 5. Obergeschoss Pegel von bis zu 63 dB(A) zu erwarten und somit die Richtwerte der TA Lärm überschritten. Zum Schutz der Aufenthaltsräume vor Gewerbelärm setzt der Bebauungsplan folgend fest:

An der mit „(A)“ bezeichneten Gebäudeseite sind ab dem fünften Obergeschoss Fenster von Aufenthaltsräumen als nicht zu öffnende Fenster auszuführen und die ausreichende Belüftung sicherzustellen oder es sind Vorhangfassaden, Prallscheiben oder vergleichbare Maßnahmen vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen so anzuordnen, dass 0,5 m vor dem zu öffnenden Fenster die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503) Lärm eingehalten werden (vgl. § 2 Nummer 10).

Bezüglich einer Außengastronomie wird die Verträglichkeit dieser Nutzung mit dem Wohnen über den Durchführungsvertrag dahingehend gesichert, dass die Außengastronomie nur zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr betrieben werden darf.

Auf der mit „(E)“ bezeichneten Fläche sind Wohngebäude unzulässig. Geplant sind in diesem Bereich Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 2 Absätze 4 bis 6 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 2009, S. 494), bei denen es sich im städtebaulichen Sinne nicht um Wohnen handelt. Die genannten Nutzungen sind in dem mit „(E)“ bezeichneten Bereich städtebaulich vertretbar und daher zulässig. Aufgrund der Lärmimmissionen sind jedoch bauliche Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Mischgebietswerte als Auflagen im Baugenehmigungsverfahren zu erwarten. Fenster von Aufenthalts- und Schlafräumen an lärmzugewandten Gebäudeseiten sind als nicht zu öffnende Fenster auszuführen, d.h. die Fenster dürfen im Alltag nicht durch jeden Nutzer geöffnet werden können. Öffnungsmöglichkeiten durch besondere Schließvorrichtungen, z.B. für Reinigungszwecke, sind davon unbenommen. Darüber hinaus ist durch geeignete bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude sicherzustellen, dass ein Innenraumpegel von 35 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts in Aufenthalts- und Schlafräumen nicht überschritten wird.

Durch die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung wird die bauordnungsrechtliche Forderung des § 18 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) nicht berührt. Danach müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz gegen Innen- und Außenlärm haben. Dies gilt in jedem Fall und für alle Gebäudeseiten.

Die Änderungen des Verkehrsaufkommens auf den Straßen, die durch das Hinzukommen neuer Nutzungen entsteht, beeinflusst die Lärmsituation in der Nachbarschaft dieser Straßen. Die neuen Baukörper wirken sich ebenfalls auf die Lärmsituation aus. Schutzwürdige Bestandsnutzungen befinden sich in Form von Wohnhäusern im Bereich Weidenbaumsweg 34-38. Eine schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass durch Verkehrslärmreflexionen die Gebäude Weidenbaumsweg 34-38 mit maximal bis zu 1 dB(A) zusätzlich belastet werden. Da bereits im Bestand (Nullprognose) die Gesundheitsschwellen von 70 dB(A) tags um bis zu 1 dB(A) und von 60 dB(A) nachts um bis zu 7 dB(A) überschritten werden, ist selbst eine geringfügige Erhöhung von bis zu 1 dB(A) bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Folgende Gründe rechtfertigen eine Erhöhung der Verkehrslärmbelastung im Bereich der Gebäude Weidenbaumsweg 34 bis 38:

- Die hohen Verkehrslärmbelastungen resultieren ursächlich und hauptsächlich aus dem Bestand und nicht aus dem geplanten Vorhaben. Die errechneten Erhöhungen von bis zu 1 dB(A) sind nach den Ergebnissen der Lärmwirkungsforschung nicht wahrnehmbar.
- Die betroffenen Gebäude haben dem Grunde nach Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aus der „ZOB-Planung“ und die Anwohner sind darüber informiert.

- Es handelt sich planungsrechtlich um ein Gewerbegebiet, das weniger schutzwürdig ist als ein Wohn- oder Mischgebiet. Gewerbliche Nutzungen sind nicht auf ruhige Außenbereiche angewiesen. Für Innenräume kann durch bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz erreicht werden.
- In der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass bereits nach bestehendem Planrecht Gebäude an der geplanten Stelle errichtet werden könnten.
- Der die Schallreflektionen verursachende Gebäudekomplex ist von besonderer städtebaulicher Bedeutung für Bergedorf. Der geplante Gebäudekomplex mit seiner besonderen Gebäudeform und dem Hochpunkt markiert den Eingang zum Zentrum Bergedorfs und betont den städtebaulich wichtigen Kreuzungsbereich Weidenbaumsweg / Bergedorfer Straße. Die Planung komplettiert die städtebaulichen Umstrukturierungen südlich bzw. südwestlich des Bahnhofs Bergedorf (Erweiterung des Einkaufszentrums, Neubau des Fachmarktzentrums, ZOB Bergedorf).

Trotzdem lediglich ein Gewerbegebiet von der Verkehrslärmmehrbelastung betroffen ist, hat sich der Plangeber intensiv mit der Mehrbelastung auseinandergesetzt und kommt unter Berücksichtigung der o.g. Punkte im Rahmen der Abwägung zu der Einschätzung, die Erhöhung als zumutbar zu bewerten. Die gesunden Wohnverhältnisse sind aufgrund des Anspruches aus der „ZOB-Planung“ für die Dauer des Bestandes gesichert.

Der Gewerbelärm der geplanten Nutzung verursacht keine Konflikte mit den benachbarten Kern- und Gewerbegebietsnutzungen; die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden eingehalten. Eine gewerbliche Nutzung in den Bebauungsplangebieten Bergedorf 94, Bergedorf 97 und Bergedorf 105 wird durch die aus dem Plangebiet Bergedorf 112 resultierenden Emissionen nicht eingeschränkt.

4.8.2 Luftschadstoffe

Für das Plangebiet liegt eine Luftschadstoffuntersuchung mit Prognose aus dem Jahr 2010 vor. Die Erkenntnisse sind auf die heutige Planung übertragbar.

Immissionsberechnungen zeigen eine moderate Hintergrundbelastung Bergedorfs mit Luftschadstoffen, die nur in Nähe großer Verkehrsstraßen durch die Emissionen des Straßenverkehrs deutlich erhöht wird. So liegen z.B. unmittelbar an der Bergedorfer Straße und am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) deutliche Luftschadstoffbelastungen vor.

Im Prognosenullfall sind außerhalb des Plangebiets an der Randbebauung der Bergedorfer Straße NO_2 -Immissionen bis $48 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet. Der Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird außerhalb des Plangebiets an der bestehenden Randbebauung der Bergedorfer Straße und am ZOB in Teilbereichen überschritten, an der vorhandenen Bebauung im Plangebiet jedoch eingehalten.

Im Prognosenullfall sind außerhalb des Plangebiets nördlich vom Fachmarktzentrum und am ZOB PM_{10} -Belastungen (Jahresmittelwerte) von bis zu $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet. Entlang der bestehenden Bebauung im Plangebiet sind bis zu $24 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu berechnen. Der geltende Grenz-

wert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird also weder im Plangebiet noch im Bereich der umliegenden Bebauung erreicht. Der Schwellenwert von $29 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zur Ableitung der PM₁₀-Kurzzeitbelastung wird im Prognosenullfall im Plangebiet nicht überschritten.

Im Planfall sind außerhalb des Plangebiets an der bestehenden Bebauung der Bergedorfer Straße und am ZOB NO₂- Immissionen bis $48 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und damit vergleichbare Immissionen wie beim Prognosenullfall prognostiziert. An der geplanten Bebauung im Plangebiet sind NO₂- Belastungen unter $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet. Der Grenzwert wird somit eingehalten. Entlang der Stuhlrührstraße sind aufgrund der strömungsbedingt erhöhten bodennahen Windgeschwindigkeit gegenüber dem Prognosenullfall geringere NO₂-Belastungen prognostiziert. Insgesamt ändern sich die NO₂-Belastungen in der Umgebung des Bauungsplangebietes durch die Planungen gegenüber dem Prognosenullfall nicht wesentlich.

Entlang den Hauptverkehrsstraßen sind im Planfall mit dem Nullfall vergleichbare Beiträge des Kfz-Verkehrs an den PM₁₀-Belastungen (Jahresmittelwerte) prognostiziert. An der geplanten Bebauung sind PM₁₀-Belastungen unter $26 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet. Insgesamt ändern sich die PM₁₀-Belastungen durch die Planungen gegenüber dem Prognosenullfall nicht wesentlich. Der geltende Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird nicht erreicht. Auch der Schwellenwert von $29 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zur Ableitung der PM₁₀-Kurzzeitbelastung wird im Planfall im Plangebiet nicht überschritten.

Aus lufthygienischer Sicht sind durch die Planungen an der nächstgelegenen, bestehenden Bebauung keine wesentlichen Zunahmen der Immissionen zu erwarten. Grenzwertüberschreitungen im Plangebiet sind nicht zu befürchten.

4.9 Windfeldberechnungen

Für das Plangebiet liegen Windfeldberechnungen aus dem Jahr 2010 vor. Die Erkenntnisse sind auf die heutige Planung übertragbar.

Im Planzustand sind innerhalb des Bauungsplangebietes durch die zusätzlichen Strömungshindernisse geringe mittlere Windgeschwindigkeiten berechnet; das betrifft auch die direkt anschließenden Straßenraumbereiche der Bergedorfer Straße. Entlang der Bahnlinie, die weiterhin von zusätzlicher Bebauung freigehalten wird, zeichnen sich mit dem derzeitigen Zustand vergleichbare mittlere Windgeschwindigkeiten ab. Bis in einen Abstand von ca. 150 m von den geplanten Gebäuden sind Verringerungen der mittleren Windgeschwindigkeit berechnet. Am Rand des Bauungsplangebietes zeichnen sich vereinzelt Bereiche mit höheren mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten ab; dort sind durch die zusätzlichen Gebäude Umlenkungen der Windanströmungen zu erwarten, die bei einzelnen Windrichtungen zu erhöhten Strömungsgeschwindigkeiten führen. Im Bauungsplangebiet und an der direkt benachbarten Bebauung sind mittlere jährliche Windgeschwindigkeiten berechnet, die mit denen der umliegenden bebauten Bereiche vergleichbar sind.

Für den derzeitigen Zustand werden über den Gleisanlagen, in der Bergedorfer Straße und an einigen Gebäudeecken bodennah Windgeschwindigkeiten berechnet, die aufgrund der angesetzten Windstatistik teilweise nicht ohne Windprobleme ausgewiesen sind. Dort sind erhöhte Böigkeiten abgeleitet, die Einschränkungen im Hinblick auf die Windkomfort-Kriterien aufweisen, sodass dort Bereiche mit dem Windkomfort „kurzzeitiger Aufenthalt möglich“ beurteilt werden. Im überwiegenden Bereich des untersuchten Ausschnittes von Bergedorf sind jedoch aufgrund der bestehenden Bebauung keine Windprobleme zu erwarten.

An der geplanten Bebauung sind im Kreuzungsbereich Weidenbaumsweg/Stuhlrührstraße erhöhte Böigkeiten abgeleitet, die an der westlichen Seite des Gebäudes deutliche Einschränkungen im Hinblick auf die Windkomfort-Kriterien aufweisen, sodass dort Bereiche mit dem Windkomfort „problemloses Laufen möglich“ beurteilt werden. Insgesamt zeigen die Windfeldberechnungen, dass die geplanten Gebäude keine relevanten, negativen Auswirkungen auf den Windkomfort außerhalb des Plangebiets erzeugen und dass durch die Planung hervorgerufenen Windströmungen den geplanten Nutzungen nicht entgegenstehen.

4.10 Verschattungen

Zur Überprüfung gesunder Wohnverhältnisse hinsichtlich der Besonnung innerhalb des Plangebiets wurde ein Verschattungsgutachten erstellt.

In Ermangelung verbindlicher gesetzlicher Vorgaben oder Richtlinien kann die DIN 5034-1 (2011) als Orientierungswert herangezogen werden. „Vor allem für Wohnräume ist die Besonnbarkeit ein wichtiges Qualitätsmerkmal, da eine ausreichende Besonnung zur Gesundheit und zum Wohlbefinden beiträgt. Deshalb sollte die mögliche Besonnungsdauer in mindestens einem Aufenthaltsraum einer Wohnung zur Tag- und Nachtgleiche 4 h betragen. Soll auch eine ausreichende Besonnung in den Wintermonaten sicher gestellt sein, sollte die mögliche Besonnungsdauer am 17. Januar mindestens 1 h betragen. Als Nachweisort gilt die Fenstermitte in Fassadenebene.“ (DIN 5034-1:2011, S. 13).

Bei der Beurteilung der Besonnungssituation ist jedoch zu berücksichtigen, dass für städtebauliche Planungen keine rechtsverbindlichen Grenz- oder Richtwerte hinsichtlich der Besonnungsdauer existieren. Die Rechtmäßigkeit der konkreten planerischen Lösung beurteilt sich ausschließlich nach den Maßstäben des Abwägungsgebots und der Verhältnismäßigkeit des Einzelfalls. Dabei sind unterschiedliche Interessen und Belange zu beurteilen, zu gewichten und sachgerecht abzuwägen. Grenzen der Abwägung bestehen bei der Überschreitung anderer gesetzlicher/rechtlicher Regelungen und wenn die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet ist. Ansonsten unterliegen alle Belange – auch die der Besonnung – der Abwägung.

Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass der mit „(E)“ bezeichnete Bereich für die zum Innenhof ausgerichteten Fassaden eine für Wohnnutzungen unzureichende Besonnung aufweist, die durch indirektes Tageslicht ausgeglichen werden soll.

Für den Bereich der geplanten Wohnnutzungen kommt das Verschattungsgutachten zu folgendem Ergebnis:

Die Südfassade an der Stuhlrührstraße ist von Verschattung vergleichsweise unbeeinträchtigt. Mit der Ausnahme eines Fassadenabschnittes im östlichen Erdgeschossbereich sind sämtliche Bereiche der Südfassade entsprechend der DIN-Empfehlungen besonnt. Dies gilt sowohl für den 17. Januar, als auch für den 20. März. Für die Nordfassaden ist eine Besonnungsmöglichkeit weitgehend ausgeschlossen. Der in den Hofbereich hineinragende Gebäuderiegel ist dagegen von einer Verschattung auf unterschiedliche Weise betroffen. So befinden sich in den Ecklagen Bereiche, in denen weder am 17. Januar noch am 20. März mit einer Besonnung der Fassaden zu rechnen ist. Im nördlichen Teil des Gebäuderiegels bzw. in den oberen Geschossen können die Empfehlungen der DIN 5034-1 dann eingehalten werden, wenn mehrere Fassadenabschnitte, die einer einzelnen Wohnung zugeordnet werden können, addiert werden.

Hinsichtlich der Besonnung problematisch sind in der Regel die Wohnungen, die sich in Eck-situationen befinden, und die aufgrund der Gebäudeausrichtung nicht zusätzlich von der Straßenseite besonnt werden können. Diese Wohnungen wären jedoch auch bei geringeren Gebäudehöhen aufgrund ihrer Ecklage stark verschattet. Im Einzelfall kann die Grundrissgestaltung geringfügige Verbesserungen hinsichtlich der Besonnung herbeiführen. Grundsätzlich soll eine helle, reflektierende Fassadengestaltung, die über den städtebaulichen Vertrag geregelt ist, im Innenhof den Mangel an direkter Besonnung ausgleichen.

Für die hofzugewandte Fassade an der Bergedorfer Straße ist zum derzeitigen Planungsstand keine Wohnnutzung vorgesehen. Anhand des Screenings wurde jedoch deutlich, dass auch in diesem Gebäudeteil größtenteils den Empfehlungen der DIN 5034-1 entsprochen werden kann. Für den 20. März kann in sämtlichen Geschossen mit einer Besonnung oberhalb von vier Stunden gerechnet werden; am 17. Januar ist lediglich im Erdgeschoss z.T. mit Besonnungsdauern unterhalb einer Stunde zu rechnen. Dies ist jedoch in verdichteten Bebauungszusammenhängen wie diesen erwartbar und hinzunehmen. Der Bebauungsplan schließt deshalb an dieser Stelle Wohnungen, die zum Innenhof orientiert sind, nicht aus.

4.11 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.11.1 Baumschutz

Im Plangebiet befinden sich erhaltenswerte und dem Baumschutz unterliegende Bäume. Für sie gilt die Baumschutzverordnung.

4.11.2 Begrünungsmaßnahmen

Dächer von Gebäuden sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Von einer Dachbegrünung kann in den

Bereichen abgesehen werden, die der Belichtung, Be- und Entlüftung, als Dachterrasse oder der Aufnahme technischer Anlagen dienen (vgl. § 2 Nummer 16).

Mit der Begrünung von Dachflächen von Gebäuden werden ökologisch wirksame Ersatzlebensräume insbesondere für Tiere wie Insekten und Vogelarten in großflächig versiegelten Baugebieten geschaffen. Im Vergleich zu harten Bedachungen reduzieren begrünte Dächer darüber hinaus Reflektion, Wärmeentwicklung und Windverwirbelungen und verbessern die Bindung von Luftstäuben. Durch diese Eigenschaften übernehmen begrünte Dächer klimatisch stabilisierende Funktionen für das nähere Umfeld. Die Dachbegrünung dient auch der Minderung des Eingriffs durch Versiegelung. Nach neusten Erkenntnissen sind Dachbegrünungen auch unter Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung möglich, so dass Dachbegrünungen diesen Anlagen nicht entgegenstehen. Technische Dachaufbauten werden durch die Festsetzung nicht verhindert, da diese keine Dachflächen im Sinne der Festsetzung darstellen und deshalb nicht begrünt werden müssen.

Extensiv begrünte Tiefgaragen können zu einem gewissen Anteil Funktionen des offenen Bodens wie Filterfunktionen für Niederschlagswasser und Luftinhaltsstoffe übernehmen. Auch dienen sie als Standort für Vegetation und bilden somit einen Lebensraum für Kleintiere, insbesondere Insekten. Bedeutsam ist auch die Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den begrünten Dachflächen, um das Niederschlagswasser verlangsamt an die Siele, die Retentionsflächen und die Umgebung abzugeben.

Die nicht überbauten und nicht für Erschließungswege, Terrasse, Freitreppen oder Kinderspielflächen beanspruchten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Im Bereich von Baumpflanzungen auf Tiefgaragen muss die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus im Bereich der Bäume auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum mindestens 1 m betragen (vgl. § 2 Nummer 17).

Alle nicht überbauten Garagen- und Tiefgaragendächer sind mit 50 cm Substrat und in Bereichen für Baumpflanzungen mit einem mindestens 1m starken durchwurzelbaren Substrataufbau abzudecken und zu begrünen, um die hier entstehenden Versiegelungen teilweise auszugleichen und Standorte für Tiere und Pflanzen herzustellen. Die Festsetzung einer Mindestabdeckung für den Substrataufbau ist erforderlich, um Bäumen und Sträuchern geeignete Wuchsbedingungen für eine langfristige Entwicklung bereitzustellen. Hier wird die Rückhaltung von Niederschlagswasser möglich und ausreichend durchwurzelbarer Bodenraum kann die Standfestigkeit gewährleisten. Die Tiefgaragenbegrünung trägt zur Erhöhung der Grünanteile im Baugebiet bei und ist ein positiver Beitrag zur gärtnerischen Gestaltung des Gebiets.

Je 400 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist

eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu erhalten (vgl. § 2 Nummer 18).

Zur Sicherung einer Mindest-Begrünung auf den Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan Baumanpflanzungen festgesetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine Anreicherung mit Gehölzen erfolgt. Diese dient der Gliederung der Grundstücke und Eingrünung der Freiflächen, insbesondere des Innenhofs. Mit der Pflanzung von Laubbäumen soll ein angenehmes Erscheinungsbild und ein gewisses Grünvolumen mit seinen positiven Wirkungen auf Natur und Landschaft sichergestellt werden. Zudem dienen die Baumpflanzungen auch dem Biotopverbund. Sie bieten innerhalb des Siedlungsraums Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräume, insbesondere für eine Anzahl von Insekten, Kleinsäugetern und Vogelarten. Die vorgegebene Mindest-Pflanzgröße dient dem Ziel, dass die gewünschten gestalterischen, ökologischen und klimatischen Wirkungen in angemessener Zeit erreicht werden. Insgesamt sind im Plangebiet 5.253 m² und im Vorhabengebiet 4.363 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche vorhanden, so dass im Plangebiet 13 bzw. im Vorhabengebiet 10 Laubbäume gepflanzt werden müssen. Die festgesetzten 400 m² je Laubbaum stellen ausreichende Kronenentwicklungsmöglichkeiten der Bäume sowie ausreichende nicht baumbestandene Flächen für andere Freiraumnutzungen sicher. Bei der Festsetzung wurde auch berücksichtigt, dass der Innenhof nicht zu stark durch Bäume verschattet wird, weshalb von einem höheren Baumanteil abgesehen wurde.

5 Naturschutzfachliche Gesamtbeurteilung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB sind gegeben, da der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung weniger als 20.000 m² beträgt, durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, also der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, bestehen.

Da der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgestellt wird, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne von § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Das Plangebiet ist bereits im Bestand überwiegend versiegelt. Ein Eingriff in Natur und Landschaft ergibt sich gegenüber der bestehenden Situation folglich nicht. Vielmehr kann es aufgrund der festgesetzten Dachbegrünung und Tiefgaragenbegrünung zu einer Verbesserung für die Schutzgüter Klima, Pflanzen und Tieren kommen. Belange des Arten-

schutzes sind nicht betroffen. Im Einzelnen ergeben sich für die Belange von Natur und Landschaft folgende Planfolgen:

Bodenfunktion

Die vorhandenen Bodenflächen sind zum größten Teil versiegelt und anthropogen überformt. Es besteht auch durch Bodenverunreinigungen eine erhebliche Vorbelastung. Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Bebauungsmöglichkeiten wird daher die Bodenfunktion nur geringfügig eingeschränkt.

Wasser-/Grundwasserhaushalt

Aufgrund der überwiegenden Versiegelung im Bestand wird die Grundwasserneubildungsrate durch die Planung nicht wesentlich verschlechtert. Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Durch die Entwässerung des Plangebietes ist der Schleusengraben als Gewässer beeinflusst, da die Regensiele aus diesem Bereich hier einleiten.

Klima/Lufthygiene

Durch die starke Versiegelung im Bestand und durch die Kfz-Emissionen ist von einer erheblichen Vorbelastung beim Schutzgut Klima/Luft auszugehen. Die Auswirkungen der Versiegelungen auf das Kleinklima und die Lufthygiene werden durch die Dach- und Tiefgaragenbegrünungen und Laubbaumanpflanzungen gemindert.

Tier- und Pflanzenwelt

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner innerstädtischen Lage, der intensiven Nutzung und seines hohen Versiegelungsgrads eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Es ist deshalb auch nicht mit erheblich negativen Planfolgen für die Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen.

Die in Folge der Planung zu fällenden Bäume sind über die Baumschutzverordnung geschützt und werden im Plangebiet ersetzt.

Dach- und Tiefgaragenbegrünungen und Laubbaumanpflanzungen wirken sich positiv auf die Belange der Tier- und Pflanzenwelt aus.

Artenschutz

Der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 176), bleiben auch bei der Durchführung eines Verfahrens nach § 13 a BauGB unberührt. Es verbleibt außerdem die Verpflichtung, die Belange des Naturschutzes in der Abwägung zu beachten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB). Das Vermeidungsgebot ist anzuwenden, auch wenn keine Ausgleichspflicht besteht.

Die durchgeführte Potenzialanalyse bezieht sich nur auf Vögel und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können durch bloßen Augenschein ausgeschlossen werden.

Da keine Gewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien, Fischen, Libellen und Muscheln, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie Breitrandkäfer ausgeschlossen werden.

Die weiteren wirbellosen Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate (z.B. Moore, sehr alte Bäume). Solche Habitate sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Potenzialanalyse ergibt das Vorkommen von drei Brutvogelarten. Fledermäuse haben potenziell keine bedeutenden Quartiere im Untersuchungsgebiet, lediglich Tagesverstecke.

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV) geschützt sind, wurde eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine vom Verlust eines ganzen Brutreviers und damit einer Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Alle Arten können ausweichen, da ihre Lebensräume in Norddeutschland derzeit zunehmen. Ein Verstoß gegen § 42 BNatSchG liegt nicht vor. Zusätzlich könnten durch einfache Ausgleichsmaßnahmen die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Unüberwindliche Hindernisse zur Verwirklichung des Bebauungsplanes liegen durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG nicht vor.

Im Hinblick auf Fledermäuse sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG, Absatz 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) kann bzgl. dieser Arten nur vorliegen, wenn das Gebäude mit potenziellen Tagesverstecken (Stuhlrührstraße 13) im Sommerhalbjahr abgerissen wird.

Zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse werden Regelungen im Durchführungsvertrag getroffen.

Zerstörungen von wichtigen Biotopen für streng geschützte Arten im Sinne des BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Die Habitatausstattung Ecke Weidenbaumsweg/Stuhlrührstraße hat sich nach der Potenzialanalyse 2009 von einem versiegelten Parkplatz zu einer entsiegelten Brache mit Abbruchmaterial verändert. Die Fläche könnte deshalb durch Arten wie z.B. Reptilien oder Zauneidechse genutzt werden, was jedoch aufgrund der von stark befahrenen Straßen umschlossenen Lage unwahrscheinlich ist. Die faunistische Potentialabschätzung geht von einer Baufeldräumung vor Beginn der Brutzeit aus. Wenn diese kontinuierlich fortgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass keine Brut begonnen wird und keine Eier, Nester zerstört oder Jungtiere getötet werden. Sollte die Baufeldräumung nach Beginn der Vogelbrutzeit begonnen werden, ist zu prüfen, ob eine Brut von Hausrotschwanz oder Haussperling begonnen wurde und dann die Aufzucht der Jungen abzuwarten.

Mit der Dachbegrünung werden Flächen mit schütterer Vegetation geschaffen, die für den Hausrotschwanz und Haussperling attraktiv sind.

6 Maßnahmen zur Verwirklichung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, innerhalb der Frist gemäß Durchführungsvertrag die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bergedorf 112 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag unter anderem:

- 30 % der Wohnungen als öffentlich geförderte Wohnungen zu errichten,
- Werbeanlagen auf eine gestalterisch verträgliche Art und Weise zu gestalten,
- Gestaltung und Materialität der Fassaden mit Hamburg abzustimmen,
- nur zwei Tiefgaragenzu- und abfahrten an der Stuhlröhrestraße zu errichten,
- zur Kostentragung für die Überprüfung und Anpassung der umgebenden Lichtsignalanlagen,
- Feuerwehraufstellflächen auf öffentlichen Flächen auf eigene Kosten herzurichten,
- dass für die zum Weidenbaumsweg und zur Bergedorfer Straße einseitig ausgerichteten Aufenthaltsräume eine Frischluftbelüftung mit vom Innenhof oder von den Dachflächen zugeführter Luft erfolgen muss. Alternativ sind auch technische Lösungen mit Luftschadstofffiltern möglich,
- bei der Herrichtung von Kinderspielflächen und Hausgärten sicherzustellen, dass der vorhandene Oberboden für die sensible Nutzung geeignet ist. Für die Bewertung sind die Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) im Hinblick auf die Wirkungspfade Boden-Mensch und ggf. Bodennutzpflanze heranzuziehen. Für die Herstellung einer neuen durchwurzelbaren Bodenschicht sowie das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gilt der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- die Fertigstellung der Gebäude so zu koordinieren, dass bei Realisierung von Wohnungen spätestens zur Bezugsfertigkeit ein ausreichender Lärmschutz durch Gebäudeabschirmung erreicht ist,
- eine Außengastronomie nur zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr zu betreiben,
- Tordurchgänge so zu gestalten, dass eine ausreichende Wohnruhe im Innenhof gesichert ist,
- den Dachstuhl des Gebäudes Stuhlröhrestraße 13 im Zeitraum von April bis Oktober nicht mit schwerem Gerät zu entfernen, da in diesem Gebäude Tagesverstecke von Fledermäusen bestehen können. Diese Verpflichtung entfällt, wenn durch eine Überprüfung des Gebäudes unmittelbar vor dem Abriss der Nachweis erbracht wird, dass keine aktuellen Tagesverstecke von Fledermäusen vorhanden sind,

- als Ersatz für Brutreviere von Höhlenbrütern, künstliche Nisthilfen an den neuen Gebäuden zu installieren, und zwar 10 Höhlen für den Hausrotschwanz und 10 Koloniekästen für den Haussperling.

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels des BauGB durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

7 Aufhebung bestehender Pläne / Hinweise auf Fachplanungen

Für das Plangebiet werden die bestehenden Bebauungspläne aufgehoben. Es handelt sich insbesondere um den Bebauungsplan Bergedorf 27, festgestellt am 26. Juni 1972.

8 Flächen- und Kostenangaben

8.1 Flächenangaben

Das Plangebiet ist etwa 1,8 ha groß. Davon werden etwa 0,5 ha als Straßenverkehrsflächen (davon neu etwa 130 m²), etwa 1,3 ha als Mischgebiet festgesetzt.

8.2 Kostenangaben

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplans entstehen der Freien und Hansestadt Kosten durch den Ankauf und die Herstellung neuer Straßenverkehrsflächen.

